



**Abschiedt der Ro?m. Keys. Maiest. vnd gemeyner Stend, vff
dem Reichsstag zu? Augspurg vffgericht, Anno Domini M.D.
LI.**

<https://hdl.handle.net/1874/427481>

Wir Karl von Gottes Gnaden/
Römischer Keyser/zü allen zeiten mehrer
des Reichs/inn Germanien/zü Hispanien/
beyder Sicilien/Hierusalem/Hungern/Dal-
mation/Croatien zc. König/Erzherzog zü
Osterreich/Herzog zü Burgundi zc. Graff

zü Habsburg/Flandern vnd Tyrol zc. Thun Kunde
allermeniglich/vnd sonderlich allen vnd jeden Bächtruckern/
wo vnd welchen ortten die im Heyligen Reiche gefessen sein.
Das vnser vnd des Reichs lieber getrewer Iuo Schöff
Bürger zü Meyntz/vns zü vnderthenigster gehorsamb/sich
vndernomen hat/den Abschied diß jetz gehalten Reichstrags/
inn Truck zübringen/ desgleichen vnser allhie auffgericht
Müntz Ordnung/so gleichermaßen inn Truck gefertigt werde
solle. Damit er dann solcher seiner mühe/vnd arbeyt halben/inn
teyren nachteyl vnd schaden geführt werde: So gebieten wir
demnach euch allen vnd jeden insonderheyt hiemit// bei peen
vnd straff zehen Marck lörtigs Goldes/vns halb inn vnser
vnd des Reichs Cammer/vnd den andern halben theyl geda-
chtem Schöff/vnableßlich zübezalen. Vnd wöllen das jr/
oder eynlicher auß euch/durch sich selbs/oder sunst jemandts
von ewert wegen/den berürten Abschied/vnd Müntz Ord-
nung/gemeltem Schöff/inn sechs Jaren/den nechsten nach-
einander volgend/nit nachtrucket/oder zü seylem kauff habet/
oder auffleget/bei verliering obgemelter peen/vnd desselben
ewers Trucks/den auch genanter Schöff/durch sich selbs/
oder seine Beuelhaber/von seiner wegen/wo er die bei ewer je-
dem finden wirdt/ auß eygnem gewalt/one ver hinderung me-
niglichs/zü sich nemen/vnd damit/nach seinem gefallen/hand-
len vnd thün/daran er auch nit gefreuet haben soll/sonder alle
geserde/Wit verkunde diß brieffs besigelt mit vnserm Keyser-
lichen auffgetruckten Innsigel. Geben inn vnser vnd des
Reichs Statt Augspurg am 14. tag des Monats Februarij/
Nach Christi vnser lieben Herrn geburt Fünffzehenhundert
vnd inn eyn vnd fünffzigsten/vnser Keyserthumbs inn eyn
vnd dreißigsten/vnd vnserer Reiche inn sechs vnd dreißigsten
Jaren.

CAROLVS.

Ad Mandatum Caesaris & Catholicae
Majestatis proprium.

V Mogunt. &c. Praesidens.

V An. Perrenot.

Io. Obernburger subscr.



Er Karl der fünffte
von Gottes Genaden
Römischer Keyser zu
allen zeitten mehrer des
Reichs/ König inn Ger-
manien/ zu Castilien/ Ara-
ragon/ Leon/ beyder Si-
cilien/ Hiernsalem/ Hun-
gern/ Dalmatien/ Croa-
tien/ Navarra / Granar-

ten/ Toleten/ Valentz/ Gallicien/ Maioica/ Hispalijs/ Sar-
din en/ Corduba/ Corsica Murcien/ Siennis/ Algarbien/
Algeziren/ Gibraltar der Canarischen vnnnd Indianischen
Inseln/ vnd der Terræ firmæ, des Oceanischen Mers/ 2c.
Erzherzog zu Osterreich/ Herzog zu Burgundi/ zu Loza-
rtrigk/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu Kerndten / zu Kraim/
zu Limpurgk/ zu Lützburg/ zu Geldren/ zu Calabrien/
zu Athen/ zu Neopatrien, vnd Württemberg 2c. Graff zu
Habspurz / zu Flandern/ zu Tirol / zu Gorz / zu Barcia-
non / zu Arthois / zu Burgund / Pfaltzgraue zu Hennig-
aw/ zu Holandt/ zu Seelandt/ zu Pfirdt/ zu Riburg / zu
Namur / zu Rossilien / zu Ceritania / vnnnd zu Süpfen/
Landtgraue inn Elsas / Marggrau zu Burggaw / zu
Oristani / zu Sociani / vnnnd des heyligen Römischen
Reichs Fürst zu Schwaben / Cathalonia/ Asturia 2c.
Herz inn Frieslandt / auff der Windischen Margk / zu
Portenaw/ zu Piscalia/ zu Molin/ zu Salins/ zu Tripoli/
vnd zu Mecheln 2c.

Bekennen vnd thun kundt
allermeniglich. Als wir auff jüngstem Augspurgischem
Reichstag/ auff sonderlicher gnediger züneygung zu dem
Heyligen Reich Teutscher Nation/ alles das zu friden/ rü-
he vñ eynigkheit dienlich sein möcht / embsigs fleiß gehand-
let vnd befürdert / wie sich dann Churfürsten / Fürsten/
vnd Stendt/ Auch der Abwesenden Keeth/ Botschafften
vnd gesandten/ derhalben mit vns verglichen. Wie aber
nachmals

I.
nachmals befunden / Das nit alle articul auff angeregtem
vorigem Reichstag berathschlagt / beschlossen / vn̄ verabschid-
t / zu wirglicher execution bei meniglich gericht wor-
den. So sindt wir notwendig bewegt / den sachen mit
gnedigem fleiß nachzudencken / damit das ihenig so also
heylsamlich berathschlagt / zu allentheyln bewilligt v̄nd
angenommen / zu wolfart v̄nd vffnehmen der Teutschen
Nation wirgklich volnzogen würde.

¶ Nachdem wir nun befunden / Das von wegen
noch v̄nuolnzogener Artickeln / auch andern des heyligen
Reichs obligenden sachen / nit füglich / dann inn eyner
gemeynen Reichs versammlung berathschlagt werden
möcht: V̄nd wir nit weniger dann bisher / inn andern
des Reichs fürfallenden notwendigkeyten ih̄e v̄nd allwe-
gen gescheen / jetzo gleichergestalt mit gemeyner Stendt
Rath zuhandlen gnediglich bedacht. So seindt wir auf
jetzgemelter bewegnuß verursacht / eynen gemeynen
Reichstag auff den xxv. des Monats Junij ver-
schiehen / alhero in vnser v̄nd des heyligen Reichs Statt
Augsburg außzuschreiben / v̄nd Churfürsten / Fürsten /
v̄nd Stendt z̄uerfordern / oder in fall ehaffter verhinde-
rung / die iren mit volkommem gewalt z̄uschicken / v̄nd ab-
zufertigen / Mit vns v̄nd gemeynen Stenden obberürte
des vorigen Reichstags verabschidte / doch v̄nuolnzog-
ne puncten / v̄nd daneben alles anders zuberathschlagen /
zuhandlen / v̄nd schliessen z̄ubelffen / das dem heyligen
Reich v̄nd Teutscher Nation z̄u ehr / nütz / wolfart / v̄nd
gedeyen ersprieflich sein / v̄nd vff angesetztem gegenwirti-
gem Reichstag für nützlich v̄nd güt angesehen v̄nd für-
genommen werden möcht. Wie sollichs vnser außschrei-
ben

Abschied des Reichstags

ben zu diesem Reichstag/weiter nach der leng innhelt vnd
vermag.

¶ Auff welchem aufgeschribenem Reichstag wir/
auch etlich der Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stendts des
Heyligen Reichs / eygner person / aber etlich durch ire
Reth vnd Botschafften mit gwalt bei vns gehorsamlich
ankommen vnd erschienen seindt.

¶ Vnd als wir vnder andern des Heyligen Reichs
obligen/vnd sonderlich den Artickeln vff jüngst gehaltenem
Reichstag abgehandelt/vnd verglichen. Aber noch nit
volnzogen/ den von der Religion als vnwidersprechlich
den fürnehmsten Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden/
Auch der abwesenden Reth Botschafften vnd gesand-
ten zu fürderst fürbringen/vnd sie erinnern lassen/ das zu
erörterung desselbigen keyn richtiger füglicher noch für-
treglicher weg oder mittel zufinden/dan durch eyn Chri-
lich gemeyn Concilium. Mit dem vermelden/wes wir
seit jüngst gehaltenem Reichstag zubefürderung dessen/
mit der Bapstlichen Heyligkeyt gehandelt. Vnd Chur-
fürsten/ Fürsten/vn Stendts/auch der abwesenden Reth
Botschafften vn gesandten/des Concilij halben/das vff
solchem die strittig Religion erörtert / vnd zu gleichem
verstandt gebracht werden solt/sich mit vns verglichen.
So haben wir nit vnderlassen alles getrewes fleiß / mit
der Bapstlichen heyligkeyt/bei werendem Reichstag fer-
rer zuhandlen/vnd souil erlangt / Das jr Heyligkeyt das
aufschreiben des Concilij/darinn die Prelaten widerumb
ghen Trient / daselbst vff den jüngst zukommenden ersten
tag

Zu Augspurg 1551 vffgerich

2

tag Maij zuerscheinen / vnd dem Concilio aufzūwarten
erfordert worden/allbereyt verfertigt / eröffnet vnd vns
zugeschickt / welches wir auch gemeynen Stenden auff
gegenwärtigem Reichstag inn gemeyner Reichs ver-
sammlung anzeygen vnd fürhalten lassen .

¶ Dweil sich dann vnwidersprechlich erfindt / das
die fürgefallene Irungen vnd spaltungen / inn der Reli-
gion nit füglicher/fruchtbarlicher noch bestendiger/dann
durch eyn allgemeyn frei Christlich Concilium auffgeha-
ben werden mögen/vnd aber die hochtringende notwen-
digkeyt erheyscht vund erfordert / solche spaltung inn der
Christenheyt/zū erhaltung des waren Christlichen glau-
bens vnd eynigkeyt abzuschaffen/vnd dann Churfürsten/
Fürsten vnd Stendt/auch der abwesenden Reth/Botts-
schafften vnd gesandten / inn jüngstem Reichs Abschiedt
inn diesem den weg des Concilij angenommen / denselbigem
berwilliget / vnd sich dem Concilio vnderwürffig gemacht/
sich auch nachmals erbotten / dessen inn vnderthenigkeyt
gehorsamlich gewertig zū sein . So soll es bei des
vorigen Reichstags Abschiedt eynhelliger vergleichung/
das die erörterung der strittigen Religion eynem gemey-
nen Concilio heymgestellt/vnd vnderworffen sei/ bleiben/
vnd berühen. Vnd wöllen mit ernstlichem getrewem fleiß
dem jüngsten allhierigem Abschiedt/vñ was wir vns da-
mals gegen gemeynen Stenden vernemen lassen/vñ erbot-
ten haben / gnediglich nachsetzen/vñ mit allem fleiß vñ ernst

A iij darob

Abschied des Reichstags

darob halten/das alle sachen auff dem gemelten Concilio gebürlicher ordentlicher weis fürgenommen werden.

¶ Und nachdem das aufschreiben des Concilij inn gemeyn durch die ganz Christenheyt fürgenommen. So seindt wir der endtlichen züuersicht / Es werden alle Potentaten/sich jres Ampts vnd pflichten erinnern / vnd dem aufschreiben jhres theyls gehorsamlich nachsetzen / demselben volnzuehung thun / vnnnd sollich Christenlich heylsam werck durch alle gebürliche fügliche weg vnnnd mittel befürdern.

¶ Wir seindt auch des gnedigen getrewen Christlichen vorhabens / was vns als Aduocaten der heyligen Kirchen vnd beschirmer der Concilien / von wegen vnsers obliegenden Keyserlichen Ampts züthun gezimpt vnd gebürt / wie wir vns dann inn angeregtem Jüngst Reichstags Abschiedt/sonderlich auff gemeynen Stendt vndertheniglich bittlich ansuchen / gnediglich erbotten / dasselbig zülest / züvolnstrecken / die handt davon nit abzuziehen. Sonder wöllen/auff Keyserlicher macht vnd gewalt/alle die/so auff dem Concilio erscheinen / die haben enderung inn der Religion fürgenommen / oder auch andere gnediglich versichert haben / das cyn jeder frei vnuerhindert darzu kommen / darauff erscheinen / das jhenig / So er zü Ruhe vnnnd Sicherung seiner Consciens

Zu Augspurg 1551 vffgericht

3

Consciencz vnnnd gewisses für güt vnd notwendig acht/
fürbringen/ vnnnd widerumb von dannen biz inn sein ge-
warfam frei sicher abziehen vnd kommen mög.

¶ Zu dem gedencken wir inn heyligen Reich / oder
doch inn der nehe souil immer möglich/zauerharren / ob
dem Concilio zuhalten / vnd zubefürdern / damit dassel-
big zu gütter richtiger endtschafft gepracht werd / dar-
durch sich die frucht vnd nutzbarkeyten dises Christlichen
heylsamen wercks scheinbarlich/ vnnnd wirgklich zu auff-
nehmen vnd gedeien der ganzen Christenheyt/vnd sonder-
lich zu bestendigem frieden/ruhe vnd eynigkeyt der Teut-
schen Nation/erzeygen werden.

¶ Wir ersuchen / ermanen / vnd erinnern auch hie-
mit Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stendt des Heyligen
Reichs/vñ sonderlich die Prelaten Geystlichen Standts/
auch die ihenigen / bei denen sich die newerungen inn der
Religion erhalten/Das sie sich auff der Bápftlichen heyl-
ligkeyt ausschreiben zu dem fürgenommen Concilio ge-
schickt machen/vnd gefast erscheinen/damit sie sich künnft-
iglich mit zubeclagen / oder fürzuwenden / als ob sie inn
dem vberleit / vnnnd ire notwendigkeyt fürzubringen nit
zugelassen weren . Dann wir an vnserm fleis nichts ge-
dencken erwinden zulassen/auff das inhalt/ vnd vermög
vilgemelts jüngstem Reichsprags Abschiedts gehandelt/
vnnnd bemelte Stendte bei denen inn der Religion newe-
rung fürgenommen/oder der Augspurgischen Confession
B anhengig

Abschied des Reichstags

anhangig gewesen/vnd derselben gesandten/ inn sollichem
Concilio erscheinen mögen / das sie darzu / darinn vnd
dauon / bis wider an jr gewarfam gesichert / vnd vers
gleyttet/auch nottürffriglich gehört/ vnd die ganz tra
ctation vnd beschluß Gottseliglich/vnd Chrißlich (allen
affect hindann gesetzt) nach Göttlicher/vnd der alten väte
ter heyligen geschafft/vnd lehr: sügenommen/ gehandelt/
vnd beschlossen / vnd auch eyn Chrißliche nützliche Res
formation der Geystlichen / vnd Weltlichen auffgericht/
vnd alle vnrechte lehren vnd mißbreuch der gebür nach/
abgestelt werden .

¶ Nachdem auch wir auff jüngst gehaltenem Reichs
tag/auff der Chürfürsten/ Fürsten / vnd Stend / auch
der abwesenden Reth/Botschafften vnd gesandten be
willigung / vnd heymstellung / zu befürderung/vnd er
haltung friedens vnd Ruhe/inn heyligen Reich / damit
eyn jeder Standt bei dem andern Chrißlich vnd Gottse
lig/auch inn gutem friedlichem wesen leben vnd wonen/
vnd der erörterung des Concilij erwarten möcht / eyn
billiche leidliche Resolution vnd erclerung / wie es mitlet
zeit/bis zu obberürter erörterung vnd endung des Con
cilij inn der Religion gehalten werden soll / gnediglich er
öffnen lassen/alles nach vermög vn̄ inhalt gemelts jünge
sten Reichs Abschieds/vnser gegebenen Declaration vnd
Ordnung .

Und

Zu Augspurg 1551 vffgerichte 4

Vnd wir inn keyn zweiffel gestelt: Es würden alle Stendt/glieder/vnd verwanten des heyligen Reichs sich derselben vnser Declaration vnd ordnung /alles ires inhalts durchaus gemess erzeygt vnnnd gehalten haben. So seindt vnns doch von Churfürsten / Fürsten vnnnd Stenden/allerhandt gemeyne/vnd sonderliche fürfallende ver hinderungen anbracht: Derwegen berürte Declaration vnd Reformation nit durchaus an allen ortten gleichmessig vnnnd gantzlich alles ires inhalts / noch zur zeit/inn wirckliche übung gestelt/ mit angehencktem irem Xhatlichem bedencken/das die irrungen inn der Religion nit süglicher / dann durch eyn allgemeyn frei Christlich Concilium/als den ordenlichen vnd rechten weg / hinzulegen weren.

Nachdem nün vnser gemüt vnd meynung entlich dahin gericht/das alles/vnd jedes/so diser vnd ander sachen halben/zwüschen vns/ vnd gemeynen Stenden auff nechstem allhirigem Reichstag / verglichen/ beschlossen/ verabschiedt. Inn allweg zü nütz/ wolfsart/vnd gedeien der Teutschen Nation / auch friedt / rühe vnd eynigkeyt einzufüren/ volnzogen/ vnnnd dem gestracks nachgesetzt/ vnd gelebt werden solle.

Vnd dann wir ferret auf der Stendte fürbrachten bericht befunden/das die ver hinderungen / inn beden

Abschied des Reichstags

obberürten puncten der Declaration des Interims / vnd Reformation fürgefallen / mit allenthalben gleich noch eynetley / sonder nach gelegenheyt der personen / an eynem ort anders / dann am andern geschaffen. So wollen wir auff obgesetz der Churfürsten / Fürsten / vnd Stend / auch der abwesenden Reth / Botschafften vnd gesandten fürbringen / anzeygen / vnderthemig Kathlich bedencken vnd anlangen / neben befürderung vilgedachts allgemeynen Concilij / dise puncten inn krafft / vnd auff erheyschung vnser auffgelegten Keyserlichen Ampts auff vns nemen / vnd vns durch alle fügliche mittel vnd wege erkündigen / wes den Stenden so gemelten ordnungen mit allerding nachkommen / vor beschwerde vnd ver hinderungen in wege liegen / vnd darauff allen fleiß ankeren / damit solche ver hinderungen vnserm angebornen miltren vätterlichen gemüt nach / inn der güte / durch alle dienstliche ersprießliche mittel vnd wege / vnd wie die gelegen heyt vnd notturfft eynes jeden Orts erfordern wirdt / dergestalt das nichtdestoweniger friedt / rühe vnd eynig keyt in heyligen Reich Teutscher Nation erhalten / hin dann gesetzt / vnd abgestellt werden. Damit eyn sollich Christlich löblich vnd heylsam / auch züerhaltung gemey nes fridens / rühe vnd eynigkeyt in heyligen Reich Teutscher Nation zum höchsten dienlich / vnd notwendig werck / vmb souil destomehr gefürdert / Auch die erörtterung des allgemeynen Concilij (welches vnwidersprechlich der recht ordenlich wege / vnd gemeyn mittel dare durch allen spaltungen inn der Religion vnd sonst allen entstandnen zweyungen auch fürgefallenen ver hinderungen abzuhelffen) mit mehrer gedult erwartet / vnd eyn jeder zu volnziehung des ihemigen / so darauff erkent vnd verordnet würdet / sich souil desto stattlicher gefast vnd bereyt machen möge.

g Hieruff

Zu Augspurg 1551 vffgericht

5

I Hieruff so thun wir Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stende getrewes embsigs fleis hiemit ersuchen / erinnern / vnd vermanen / Es wölle eyn jeder souil jne obberürte Declaration oder Reformation anlangt / zum ernstlichen befürdern / vnd verschaffen / das die angericht / gehalten / vnd volzogen werden / Dardurch wir vns im heyligen Reich Teutscher Nation Chistlicher eynigkeyt vnd aller wol fart tröstlich zuüersehen.

Als wir dann weiter vff jüngst gewesenem Reichstag frieden / rühe vnnnd sicherheyt im heyligen Reich Teutscher Nation zu pflanzen vn züerhalten / mit Rath vnd bewilligung Churfürsten / Fürsten vnnnd gemeyner Stendt / vnsern hienor vffgerichten Landtfrieden dermassen stattlich erwegen / mit solchem fleis ernewart vnd gebessert / das diser zeit derhalben weiter nichts fürzunehmen / dann alleyn denselbigen alles seines innhalts zu handthaben / vnd zu volnziehen.

B iij

I Derwegen

Abschied des Reichstags

Derwegen wollen vnd meynen wir ernstlich / das
hinsüro von allen vnd jeden vnsern / vnd des Heyligen
Reichs vnderthanen / auch meniglichem angeregter vn-
ser Landtfriedt / Steet / Vhest / aussrichtig vnd vnuerbrü-
chlich gehalten / trewlich gehandthabt / vnd darwider nit
gehandlet werden soll / inn keyn weg / bei vermeidung der
ernstlichen straff vnd peenen inn demselbigen vnserm
Landtfrieden begriffen / darnach sich eyn jeder wiß zu-
richten .

Dweil aber alle mühe vnd arbeyt den Landtfrie-
den anzurichten / zuernewern / vnd zuuerbessern verge-
benlich angewendt : Vnd inñ heyligen Reich gemeyner
friedt / rühe / vnd sicherheyt nit züerhalten . Es were
dann / das den ihenigen / die den heylsamen des Landtfrie-
dens Constitutionen züentgegen handeln / mit ernst be-
gegnet / sie auch zü gebürlicher straff angehalten wür-
den . Vnd dann vnder andern Landtfriedtbrüchigen /
auch vnser vnd des Heyligen Reichs vngehorsamen /
vnd Rebellen / die sich vnderstanden / andere gehorsame
Reichs Stendt / glieder / vnd vnderthanen / mit thatliche-
m Kriegsgwalt zu vberfallen / anzugreifen / zuerder-
ben / Burgermeyster / Rathsman / vñ Inungsmeyster / der
alten Statt Magdenburgk als die fürnembsten besun-
den / die nit alleyn auff irer halstarrigen verstockten Re-
bellion verharret / allen vnzimlichen mütwillen gegen le-
bendigen vnd Todten inn der Statt getrieben / vnd an-
dern das jr entwerdt : Sonder auch mit gewapneter
handt .

Zu Augspurg 1551 vffgericht

6

handt heraus gefallen/ vnd gegen den anstossenden nach-
barn/ auf eitelem freuel/ iren mütwillen geübt/ vnd volns
zogen.

So seindt wir notwendiglich bewegt / Vns mit
Chürfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden / auch der abwesens
den Rath/ Botschafften vnd gesandten züerinnern / wie
solchem irem vntreglichem friedtpüchigem fürnemen zus
begegnen/ damit das beschwerlich schedlich fewer / so bei
inen entstanden/ nit weiter außgetheyle / vnd mit vnder
gang aller güter Pollicei verdrukung der Erbar vnd ge
rechtigkeyt vber handt neme.

¶ Wiewol wir nun durch solche schwere langwirts
ge beleydigung deren von Magdeburgk vrsach gnüg ges
hapt/ vns der scherpfse / vnd alles ernstes gleich alsbaldt
gegen inen zügebrauchen. Auch vns dermassen zuerzey-
gen/ das sie ire verdiente straff/ andern zü eynem abschew-
igem exempel empfiengen : So haben wir vns
doch nit zu wider sein lassen / Das Chürfürsten /
Fürsten vnd Stendt/ auch der abwesenden Rath/ Bots-
schafften vnd Gesandten/ solche gütliche friedliche wege
vnd mittel / zü dem fürderlichsten / an die handt nemen/
dardurch sie zü gebürlicher gehorsam inn der güte ges
bracht werden möchten. Darauff auch Chürfürsten /
Fürsten/ vnd Stende/ vnd der abwesenden Reth/Botts-
schafften vnd gesandten / mit vnser gnedigen vergünsti-
gang/ vnd gnügsamer vergleyttung / sie die Rebellen von
C iij Magdes

Abschied des Reichstags

Magdeburg auff eyn angesetzten bestimpten tag zu güte-
licher handlung beschriben.

¶ Als nân vff angeregt vnser vergleytung/ vnd der
Stendt beschreiben/ sie eyn solliche antwort gegeben/ dar-
auff leichtlich gespürt worden/ das alle inen erzeygte gnad
vnd bedachte gütlliche handlung vergebenlich/ vnd das sie
vns/ vnd gemeynen Stenden zu verkleynerung zu gütl-
cher handlung nit erscheinen wolten: Sonder vilmehe
auff irem fürgesatztem Landtfridtbüchlichem thatlichen
fürnehmen/ also verstockt zubesteen gedechten.

¶ So haben wir auß vnuermeidlicher nottwendig-
keyt / vnser vnnnd des heyligen Reichs Reputation/ Au-
thoritet/ vnd hochheyt / auch friedt vnnnd sicherheyt zu
handhaben/ vnd menigklich bei dem seinen wider die ver-
gwaltiger/ zuschützen vnd zuschirmen/ darzu veruracht.
Vns mit Chürfürsten/ Fürsten vnd Stenden / auch der
abwesenden Reth/ Botschafften vnd gesandten/ verey-
nigt vnnnd verglichen / das vilgedachte Rebellen vnnnd
friedtbrecher / durch mügliche wege vnnnd mittel zu der
gebüre angehalten/ vnd gebracht würden/ darzu gemeyne
Stendt Monatlich / solang die belegerung der Statt
Magdenburg sicher strecken würde/ N. tausent gül-
den/ zu vnderhaltung des Kriegsvolcks/ vmb richtiger
vnd

Zu Augspurg 1551 vffgericht

7

vnd füglicher bezalung willen/ auß dem erlegten vorrath
zünemen/sich verglichen vnd bewilliget.

¶ Dweil aber diser vorrath/ auff jüngst gewesenem
Reichstag/ auß statlichen beweglichen vrsachen/ damals
nach der leng außgefürt/ vnd erzelt/ zum teyl auch inn ge-
meltes Reichstags Abschiedt begriffen zusammen zubringen
bewilligt worden/ vñ hendorab der wegen/ wo jemants in
oder außserhalb des Reichs vnderstehn würd/ sich gegen
dem Reich auffzuleynen / dasselbig anzugreifen / züuer-
gvaltigen/ zübetrigen/ oder in andere wege den gemeynen
frieden zübetrüben. Das man alsdann mit solchem be-
willigtem / vñnd zusammen getragnem gelt gefast were/
vñ dasselbig zü abwendung solcher vorsteenden beschwe-
rung / auch nüt vñnd wol fart des heyligen Reichs an-
greiffen vñnd gebrauchen möcht. So wolt ganz be-
schwerlich/ vnd inn keynen wege gerathen sein/ als baldt/
vnd noch bei werenden sorglichen gesehlichen zeitten ge-
dachten vorrath zuschwechern.

¶ Derwegen wir Churfürsten / Fürsten / vñnd
Stend/ Auch der abwesenden Rethen/ Botschafften vnd
gesandten/ gnediglich/ vnd auß vätterlicher züneygung/
Lieb vnd trew / die wir zü der Teutschen Nation haben/
ersucht / vñnd von inen begert/ sie wolten auff mittel vnd
wege endtlich vnd schlieslich bedacht sein/ damit das ihe-
nig/ so auß dem vorrath genommen / widerumb zum für-
derlichsten erstattet würde / anderst kunden wir den vor-
rath anzugreifen/ mit wol bewilligen.

C

¶ Wiewol

Abſchied des Reichstags

¶ Wiewol nun ſie die Stendt auß viler handt erzelten vrsachen/au ch mercklichen obligen / vnd beſchwerden diſer zeit/inn dem jr vngelegenheyt fürbracht/vnd angerogte ergengung zůthun inn gegenwürtigkeyt / biß zů möglichen zeitten einzů ſtellen gebetten. So ſeindt ſie doch lezlich auß vnſer ferzer gnedigs anſuchen zů nütz vnd wolfart der Teutſchen Nation fürgenommen/billich vnd auß vndertheniger gehorſam bewegt/ ſich inn diſem willfarig zůerzeygen/vnd die ergengung des vorraths zůbewilligen.

¶ Nachdem aber auß jertzwerendem Reichstag da man nit eygentlich wiſſen mag / wie lang oder kurz ſich die ding erſtrecken. Derohalben von der ergengung des vorraths / oder was ferzer notwendiglich anzůwenden nit füglich diſer zeit mag gehandelt werden.

¶ So haben wir vns mit gemeynen Stenden eyn verordnung auß den erſten tag Aprilis ſchirſtkommend fürzunehmen/verglichen: Dergeltalt das die ſechs Churfürſten/vnd von den Fürſten ſechs / Nemlich von der Geiſtlichen wegen/der Erzbischove zu Salzburg / der Administrator zu Preußen / vnd Meyſter Teutſch Ordens/vnd Biſchoff zů Münſter/vnd von der Weltlichen wegen/ Herzog Albrecht von Beyern/ Herzog Heinrich von Braunſchweig / vnd Herzog Wilhelm von Gülch/ vnd Gerwick Apt zů Weingarten vnd Ochſſenhausen/ von der Prelaten/ Friderich Graue zů Fürſtenberg vñ der Grauen/vñ Augſpurg von der Stett wegen/auff gemelten erſten tag Aprilis/in vnſer/vñ des Reichſſtatt Nürnberg einkoma

einkommen / auff mittel vnnnd wege berathschlagen vnnnd
 schliessen sollen / wie vñ auff was zeit vnd zil solche erstat-
 tung des vorraths / mit wenigster vngelegenheyt / vnd bes-
 schwerung der Stendt / vnd irer Vnderthanen / vnd nach
 anzal des gelts / so biz dahin darauß genommen worden /
 vñ nach gestalt der belegerung vermütlich noch weiter vñ
 nöten sein möcht / gescheen. Vnd ob sich die belegerung
 der Statt Magdenburg lenger vnd ferzer dann der vor-
 rath langen möcht / erstrecken würde / wie ferzer nottürff-
 tige hilff von wegen der Stende / zu diser belegerung / vnd
 biz dise Statt zu gehorsam gebracht / geleytet werden
 solle. Vnd was also obgemelte geordnete hierinn hand-
 len / berathschlagen / vnnnd schliessen / das alles soll durch
 Chürfürsten / Fürsten / vnnnd Stende nit weniger / dann
 ob es inn eyner gemeynen Reichs versammlung verglich-
 en vnd bewilligt / ohne eyniche aufrede oder weygerung
 volnstreckt vnd volnzogen werden.

¶ Solliche der Stende / vnd der abwesenden Kethe
 vnd gesandten fürgenomme verordnung / Haben wir zu
 gnedigem wolgefallen angenommen / vnnnd vns mit inen
 weiter verglichen. Dweil dises Christlich werck / welches
 nit alleyn dem Heyligen Reich ersprieflich / Sonder auch
 desselben verwandte vnd Innwoner / inn rühe vnd fried-
 lichem wesen züerhalten / zum höchsten notwendig. Das
 derwegen eyn jede ordenliche Obrigkeyt / wie herkommen
 vnd recht ist / ire vnderthanen Geystlich vnd Weltlich /
 exempt vnd nit exempt gefreiet / vnd nit gefreiet / niemant
 außgenommen / derhalben belegen möge / vnd die Vnder-
 thanen hierinn zügehorsamen schuldig sein. Welche aber
 nit höher noch weither angelegt noch beschwerdt wer-
 den sollen: Dann als hoch sich eynes jeden Standts

Abschied des Reichstags

Anschlege erstrecken. Es solle auch vnser Keyserlicher Fiscal hiemit beuelch haben/gegen den vngeworhamen vor vnserm Keyserlichen Cammergericht/wie gewonlich vnd sich gebürt/züprocediren /vnd sie zü bezalung anzuhalten.

Wir haben vns auch mit Chürfürsten/Fürsten vnd Stenden/vnd der abwesenden Rette / Botschafften vnd gesandten/ vnnnd sie hinwider mit vns/ auff den fall/da jemandt inn oder ausserthalb des Reichs/wer der/ oder die weren/sich der Rebellen / vnd Echter / der alten Statt Magdenburg annemen /inen züziehen/ oder sie zü retten fürnemen würde/ vereynigt/ vnd entschlossen/ das solchen zübegegnet / vnd derselbigen fürhaben abzütreiben. Wir sampt Chürfürsten / Fürsten / vnnnd Stenden/ den vncosten dis falls notwendiglich anzüwenden raagen/vnd leyften wollen / Wie wir vns dessen inn den berathschlagungen diser Execution sachen ferret verglichen haben / damit die fürgenommen belegerung vngewindert volnzogen / vnnnd mehrgedachte von Magdeburgt von irem Landtsfriedbrüchigem fürsatz vnnnd vnzümllicher Rebellion/enntlich/ zü gebürtlichem gehorsam gebracht werden.

Ueben disem haben wir auch das ihenig / so auff jüngst gewesenem Reichstag von wegen des Cammergerichts/züerhaltung fridens/ Rüh vnd Eynigkeyt im heyligen Reich gesezt/ vnd geordnet / zü gedechnuß geführt/auch vnder andern befunden/ das gemeyne Stende sich mit vns verglichen / zü befürderung der Justicien / vnnnd erörterung der alten sachen / vber die gewonlich

Zu Augspurg 1551 vffgericht 9

zal der Assessoren/noch zehen extraordinarij Beisitzer / al-
leyn zwey Jar/oder im fall/ so die alten sachen inn dersel-
bigen zeit zu beschluß der endvrtheyl mit berathschlagt
werden möchten / auch das dritt Jar neben den andern
ordenlichen Assessoren zu vnderhalten/wie dises inn gemel-
tem Abschiedt nach der leng begriffen.

D weil nun die angeregte zwey Jar / darauff ge-
melte Extraordinari angenommen/verlauffen/das jrent-
halben ferzer fürsehung züthün / ob sie lenger bei dem
Gericht züerhalten / oder jrer dienst züerlassen / die not-
turfft erfordert. Vnd dann sich auß vnser Commissarien
vnd der Stendt Visitatorn / zü jüngster Visitation ver-
ordnet / Relation / souil erfunden/das es auß allerhandt
bewegenden vrsachen / vnd sonderlich dweil die alten sa-
chen/ noch nie genzlich erledigt/vnnd die newen sich vil-
faltig gehensst/nit rathsam die Extraordinarien/alsbaldt
nach außgang der zweyer Jar von vnserm Chammer-
gericht abkommen zülaffen. So haben wir zü

befürderung der Justicien / (die billich bei eynem jeden
im hohem werth/vnnd ansehen sein soll) damit auch den
partheien vnuerzügenlich recht gedeien/ vnnd die sachen
souil destomehr jr schleunig endtschafft erlangen mögen/
vns mit Churfürsten / Fürsten vnnd Stenden / Auch
der abwesenden Reth / Botschaffren vnnd gesandten/
verglichen vnd entschlossen.

Das gedachte Ex-
traordinari / das dritt Jar / vnnd da zü künfftiger
Visitation/die geordneten Commissari vnnd Visitatores/
solches nach gelegenheyt der rechthengigen sachen / not-
wendig

Abschied des Reichstags

wendig bei jnen ermessen / oder erfinden würden. Auch das viert Jar bei vnserm Keyserlichen Chammergericht erhalten werden sollen / doch dergestalt / da vnder den extraordinarien / wie die jezundt bei dem Gericht seindt / eyn oder mehr inn die ordinarien gezogen / oder von jren diensten abzietten würden / das hinfürter / vnd von diser zeit an keyn anderer / an dessen oder derselbigen statt / angenommen werden soll.

¶ Vnd auff disen fall / da der Commissarien vnd Visitation erkantnuß nach / die Extraordinarien / auch das viert Jar bei dem Gericht bleiben würden / Derwegen die gebüre zu jrer besoldung neben der Ordinarien vnderhaltung / auch inn das viert Jar von den Stenden / nach eynes jeden auff vorigem Reichstag gemachtem Anschlag züerlegen. Haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwesenden Rath / Botschafften vnd gesandten / derhalben auch verglichen. Wöllen vnd gebieten hiemit / das eyn jeder die Anlagen zu erhaltung vnser Keyserlichen Chammergerichts ihme aufgelegt / mit jrer erhöhung / vermög vnd bei peen vor außgangner / vnd jnen verkündten / one eyniche newe Monitorien oder anmanen / alsdann auch das viert Jar / zu den bestimpten zielen erlegen soll.

¶ Wie haben auch der Commissarien vnd Visitation jüngst gewesener Visitation / vnser Keyserlichen Chammergerichts / vns vberschickte Relation vnd Abschiedt / Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwesenden

Zu Augspurg 1551 vffgericht

10

wesenden Reth/Bottschaften vnnnd gesandten / gnedig-
lich fürbringen lassen. Darauff jr bedencken angehört/
vnd vns mit jnen hierüber verglichen.

¶ Nachdem wir vnder anderm darinn befunden/
das die partheien denen ire sachen/ am Chammergericht/
anzubringen/ oder anhengig zümachen von nöthen / vil-
mahl vmb Proceß suppliciren. Vnd wiewol zü zeiten die
geschicht oder herkommen der sachen / dermassen inn den
Narrationen irer Supplicationen formlich vnd ordenlich
fürbracht/das Cammerrichter vnd Beisitzer auß sollicher
erzelung des handels/wie die eingefürt/ bei jnen ermessen/
das darauff eyn Proceß erkent werden möcht/wo dersel-
big in specie gebetten worden: Dweil aber sollichs vns
verlassen/oder inn der petition verstoffen / vnnnd dieselbig
nit schließlich oder formlich auff die narrata gestellt. So
haben Cammerrichter vnnnd Beisitzer / darauff ob sich
gleich etwas gebürt bisher nit züerkennen gehapt. Der-
halben die Proceß inn eyner gemeyn / wie gebetten abge-
schlagen / oder die Supplicationen vnder den oder der-
gleichen wortten / wo die partheien formblich jr bitt für-
brechten/solt darauff gescheen was recht / decretirt wor-
den/darauff ervolget/das die zeit verlorrn/vnd vergebens-
licher costen angewendt/ dadurch die partheien nit alleyn
auffgezogen / Sonder auch etwan gantzlich bewegt/ ire
güte gerechtigteyten ersitzen zülaffen.

¶ Hierauff so ordnen / setzen/ vnd wöllen wir/ das
die Procuratores oder partheien / so vmb Proceß sup-
pliciren / mit allem fleiß ordenlich vnnnd formblich dem
Rechten des Heyligen Reichs Ordnungen vnnnd Ab-
C iij schieden

Abschied des Reichstags

Schieden gemess ihre Supplicationen stellen / vnd je bitt vnderchiedlich vnd in specie darauff thun sollen. Wo aber je eynich Supplication fürkommen wirdt / darinn das gestelt vnderchiedlich begern / nit auß den fürbrachten narzatis von rechts wegen folgen möcht / vnd doch zu endt derselbigen Supplication nachfolgende Clausel / so mit folgenden / oder dergleichen Worten angehenckt (hierüber begerendt / mit recht vnd gerechtigkeit / nit alleyn gebettener / sonder auch eyner jeden andern rechtmessiger form vnd gestalt / wie das von rechts wegen am kreffrigsten bescheen soll / oder mag / mitzutheylen) das Cammerrichter vnd Besitzer vnangesehen / das die in specie gethan beger / nit formlich noch schließlich ist / auff die fürbrachte narzata erkennen sollen / was darauff von rechts wegen zuerkennen sich gebürt / vnd der Supplicat in specie bitten hetz sollen oder mögen .

¶ Nachdem wir auch inn jüngstem Reichs Abschiedt vns vorbehalten / vnd erbotten der entwerdten Geystlichen Jurisdiction vnd güter halben / durch vnser Commissarien güliche vnderhandlung zupflegen / vnd in fall der nit vergleichung . Alsdann solliche gebürliche maß vnd ordnung zugeben / dardurch eynem jeden das recht eruolgen / vnd die entsetzten one meniglichs billiche beschwerung das je erlangen möchten / vnd auff vnser ferrer deshalben bescheen anzeyge / das wir dermassen mitler zeit einsehens gehabt / dadurch die Restitution auff ansuchen erlicher partheien an vil ortten / mit wissen vnd willen bedertheyl eruolgt / vns Churfürsten / Fürsten vnd Stendts vndertheniglich ersucht vnd gebetten. Wir wolten nachmals den ihenigen / so des iren entsetzt behilfflich sein / damit inen die billichkeit widerfare / vnd was inen gebürt genolgt werdt.

Hieruff

Zu Augspurg 1551 vffgericht

II

I Hierauff sindt wir fürgn mit weniger als hienoz geneygt/ Vnd wollen auff ansuchen der partheien allen fleiß fürwenden/vnd ordnung geben / das eynem jeden die billichheyt widerfaren mög : Vnd inn disen sachen vnnnd sellen / nach vermög gemelts Reichs Abschiedt auch gehandelt werdt.

I Ferrer haben wir vns mit Chürfürsten/ Fürsten vnd Stenden/ wes hienoz der Münz halben gehandelt/ widerumb erinnert : Vnd nachdem auff angeseztem Münztag zu Speier/vermög vnnnd inhalt des jüngsten allhie auffgerichten Abschiedts vnser geordnete Commisarien vnd der Stendt Reth/Botschafften vnd gesandten erschienen / sich auch aufferlegtem vnd habendem beuelch nach/diser handlung vndernommen/ die sachen mit allen iren vmbstenden zum fleissigsten erwegen / berathschlagt/ vnnnd eyn bestendig Ordnung der Münz / vnnnd was derselbigen anhengig verfaßt/vnd begriffen. So haben wir sampt Chürfürsten/ Fürsten vnnnd Stenden/ auch der abwesenden Reth/Botschafften vnnnd gesandten/dennach sollichs alles vnder handt genommen / widerumb ersehen / ferrer erwogen / dasselbig vns gefallen lassen / vnnnd vns darüber mit iuen verglichen / vnd entschlossen/inn massen vnd gestalt/wie nachuolgt.

I Nemlich als sich bisher zwüschen den Chürfürsten / Fürsten vnnnd Stenden / so mit Bergkwerck haben/ vnnnd den Chürfürsten / Fürsten vnnnd Stenden / so mit Bergkwerck begabt seindt / von wegen des werdts des Silbers / vnnnd außspringens auch anderer sachen irung

D vnd

Abchied des Reichstags

vnd Streit erhalten / des doch jetzo sie derohalb vereynigt vnd verglichen : Also das in den mehrern sortten / von denen gleich hernach meldung geschicht / bis auff den sechs Kreuzer / denselben damit einzuschliessen auß eyner Colnischen Marck fein Silbers / neunndthalben Goldgülden eyn halber Kreuzer den Goldgülden auß sibentzig zwey Kreuzer gerechnet / thüt zu sechzig Kreuzern zehen gülden dreizehenthallen Kreuzer außbracht / vnd hinfürter in heyligen Reich Teutscher Nation / solliche Münz sortten vnd stück : Nemlich eyn groß Silberin stück / vnd dessen zwey halber / inn irem werth dem Goldgülden gleich / vnd dann zwentzig / zwölff / zehen / sechs / drei vnd eynzig Kreuzer geschlagen vnd gemünzt werden sollen. Das auch neben jetztgemelten stücken die Münzherren vnd Stend / nach irer Landts art etlich sonderbare Münz sortten / auch pfenning vnd heller zu täglichem gemeynem gebrauch / gemacht zu werden / verschaffen mögen / auff ordnung vnd maß mit schrot vnd Korn / wie sollichs vber den inhalt dises vnser Abschiedts nach der leng in einem Edict / dessen wir vns auß die berathschlagung vnd vergleichung vnser Commissarien / vnd der Stend erscheinende Reth vnd Botschafften auß den Münztagen gepflogen / mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / ferer allhie verglichen / angestellt / vnd verfaßt begriffen ist / welches nach vollendter Valuation öffentlich in das heylig Reich Teutscher Nation außgekündt / vnd publicirt werden solle.

¶ Darinn dann ferer außdrucklich versehen / wie es hinfürter mit den hienor in dem heyligen Reich Teutscher Nation geschlagenen / Auch den außländischen frembden Silbernen Münzen / die auß andern

Zu Augspurg 1551 vffgericht

12

andern Königreichen vnd Landen mit hauffen eingefürt/
vnd bißhero gangbar gewesen/gehalten/wie die Rheini-
schen Chürfürstlichen vnd denselbigen gleichmessige gül-
den gegen jetzt fürgenommer vnser / vnnnd des heyligen
Reichs Müntz sibentzig zwen Kreuzer gelten/ vnnnd also
pleiben/inn was werth auch das frembt gemünzt Goldt
genommen / vnd wie die probation täge angestellt werden
sollen/ darbei auch zum theyl darinn befunden wirt / wie
den jhenigen/die inn Guldin vnd Silberin Müntzen / vn-
simbllichen gewin suchen/ falsch vnd betrüg brauchen/zü
begegnen.

¶ Neben angeregtem Edict/ Haben wir vns mit
Chürfürsten/ Fürsten vnd Stenden / auch der abwesen-
den Reth/Botschaffren vnd gesandten / vnd sie hinwi-
der sich mit vns / auch eyner Probation ordnung / wes
mann sich auff den Probation tagen halten soll / vergli-
chen.

¶ Vnnnd als inn jezbeneltem vnserm Keyserlichem
Edict/vnder andern von der vorigen im heyligen Reich
Teutscher Nation gebrauchlichen Silberin / auch fremb-
den Guldin vnnnd Silberin Müntzen/wie die hinfürö ge-
nommen werden sollen / meldung beschicht. Hierumb
vnd damit obberürt vnser Keyserlich Edict / auch solis-
ches innhalts halben / zü gebürlicher richtigkeyt vnd für-
gang gebracht / vnnnd inn das Reich desto eher publicirt
werden möge. So soll eyn wircklich Valuation derselbi-
gen/wie hieunden dauon ferter meldung beschicht/fürge-
nommen werden.

D ij ¶ Vnd

Abschied des Reichstags

¶ Vnd sollen derwegen der Zehen des Heyligen Reichs Kreyß Fürsten/so das aufschreiben der Kreyß- tag im brauch haben / ihre mit Kreyß verwandten / so Münzens freiheyt haben / one verzug auff eyn benantten tag an gewöhnliche malstat zusamment erfordern / vnd zum fürderlichsten eyn jeder Kreyß besonder eyns gemeynen Wardeins oder probirers auffzunehmen / sich vereynigen / dem sein gebürlich belonung / von dem Kreyß / von dem der auffgenommen wirdt/ bestimpt. Dagegen er auch/ mit gebürlichem Eydt auff die probierordnung zuschweren beladen werden soll / darneben sich eyns jeden Kreyß Münzverwandten/ wie sie dise vnd andere außgaben im iren Kreyß vnderhalten wöllen / vergleichen sollen. Das auch alsdann eyn jeder Kreyß zwen Ketten neben jetzemeltem gemeynem geschwornem Wardein/ der wie vor gesetzt angenommen werden solle/ ordne oder benenne/ die auff den Sonntag Qualimodogeniti nechste künfftig/ in vnser vnd des heyligen Reichs Statt Nürnberg erscheinen/ vnd dermassen abgeuertigt werden/ vnd nachfolgenden beuelch haben sollen.

¶ Erstlich alle Gilden vnd Silbern Münzen im dem Reich Teutscher Nation geschlagen/ Am andern alle frembde Gilden vnd Silbern Münzen/ die inns Reich Teutscher Nation gebracht / vnd darinn inn bezalungen außgeben werden / auffzuziehen / zu probiren denselbigen allen/nach dem gerechten Keimischen Goltgülden/vnd obgemelter vnser vnd des Reichs Neuen Münz jr Valuation zuberechnen/vnd iren gewissen werth zuordnen / mit der bescheydenheyt / welche Thaler vnd halbe sechzig sechs Kreuzer vnd darüber gegen obberürter Neuen Reichs

Zu Augspurg 1551 vffgericht 13

Reichs Münz werth seindt / passiren / wie inn dem Concept vnser vorgemelten Keyserlichen Edicts begriffen. Welche aber an irem werth sechzig sechs Kreuzer mit erweythen mögen / deren sollen sie vns zu dem fürderlichsten berichten / mit vermeldung / vnder was vberschrifft / vnd Wappen dieselbigen außgangen / vnd was jr jeder am gehalt werth sei / damit gebürlich einsehens gesche / vnd notawendig ordnung gegeben werde.

¶ Vnd damit dises alles durch solliche geschickte Rethen vnd Wardein / würcklich one eyniche hinderung oder mangel / auff angesetztem tag zu Nürnberg bescheen möge: Sollen die Kreys verwandten / so mit Münz freyheit versehen / eyns jeden Kreys samenthafft irem gemeynen Wardein / den sie / wie vorgemelt / annemen sollen / als baldt beuelch thun / vnd ihme aufferlegen / das er souil möglich vor vorernantem Valuation tag alle Guldine vnd Silberin Münzen / inn vnd außlendische / so diser zeit inn heyligen Reich / ganghafft wöll probiren / vnd dieselbigen Proben auff solchen tag nit ghen Nürnberg bringen / sich auch souil er mag erkündigen / wienil solcher Guldin vnd Silberer Münz stück auff die Margett gehn / auff das sollich werck desto fürderlicher mög verricht werden. Zu dem der Kreys Münz verwandten den Rethen vnd Wardein / die sie zu diser Valuation schicken werden / iren gebürlichen costen verschaffen vnd erlegen sollen / damit der Valuation desto stattlicher außgewartet werden möge.

Abschied des Reichstags

¶ Und nachdem die Valuation also zu wirklicher endtschafft gebracht würdt / das die darzu geschickten Reth vnd Wardein vns glaubwürdig vnd vnderchiedlich / wie die eyn jeden gülden vnd Silberem Münz erfunden / eygentlich inn schrifften berichten / darauff haben außzukünden / wie eyn jede bescheener Valuation nach / gegeben vnd genommen oder abgeschafft werden solle.

¶ Damit auch die beschlossenen angenommen / vnd bewilligt / vnser vnd des Reichs Münz Ordnung vber den bestimpten Valuation tag / mit ferrer außgezogen : Sonder als baldt nach verrichtung desselbigem / one eyniche ferrer außschürtzung außgekündt werde. So haben wir vns mit Chürfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Reth / Botschafften vnd gesandten verglichen / vnd wollen das hindan gesetzt aller verhinderung die vnuersehen einfallen / oder durch jemandis auß was gesuchtem schein / oder fürgewendten vrsachen / erregt werden möchten / die Valuation je wirklich endtschafft one eynichen ferrern verzuck / oder auß eyn andern tag oder zeit verschiebung erlangen solle. Und ob gleich etlicher Kreys Reth vnd Wardein auß angezeigtem tag mit erscheinen würden / das nichts destoweniger / eynes / oder mehr Kreys erscheinende Reth vñ Wardein inn der Valuation fürgeen / dieselbig verrichten / vnd sollen sich inn dem gar nichts irren oder verhindern lassen.

¶ In fall aber die Valuation iren endlichen fürgang / das doch nit sein soll / auß fürfallenden / oder gesuchten verhinderungen nit erreychen möcht / vnd die heylsam / vnd

Zu Augspurg 1551 vffgericht 14

vnd notwendig Ordnung inn der Münz / inn die lenge
auffgeschürtzt würde: Damit dann durch verfürung
der vngemünzten silber / auch einbringung frembder auß-
ländischer Münzen / der gemeyn nütz des heyligen Reichs
Teutscher Nation mit ferzer geschwecht / von tag zu tag
je mehr inn den Münzen mit fürhin nach eyns jeden wil-
len / gefallen / vnd sunst allerhandt vortheyl / betrüg / vnd
vernachtheylung menigklichs / so weit möglich abgestriekt
vnd vorkommen werdt.

So haben wir vns auch mit Churfürsten / Für-
sten vnd Stenden / vnd der abwesenden Reth / Bots-
schafften vnd gesandten / zu nütz vnd wolfart des heyli-
gen Reichs / vereynet / vnd verglichen / inn dem allem not-
wendigs gebürlichs / vnd ernstlichs einsehens züthün / vnd
demnach geordnet / vnd gesetzt. Ordnen / setzen / vnd
wollen auch hiemit / das fürhin niemant / wer der / inn
oder außserhalb des Reichs sei / bei verliering / vnd Con-
fiscation seiner habe vnd güter / keyn vngemünzt / oder
vngewerckt Silber auß dem Reich Teutscher Nation für-
ren / verreiben / oder verhandlen / oder auch eynliche frem-
de böse Münz / auß andern Landen oder Nationen brin-
gen / vnd auß geben. Dergleichen die ihenigen / so von
vns / oder vnsern vorfarn inn Reich mit dem Regal der
Münz gefreiet seind / sollich Münzfreiheyten niemant
andern / wer die weren verkauffen / verleihen / oder inn an-
dere wege vergünnen / oder züstellen sollen / Sonder sich
derselben selbst / vnd nemlich dergestalt gebrauchen / das
sie hinfürs eyn Marck Silbers Colnischs gewichts
inn zehen Gulden dreizenthallen kreutzer / den Gulden zü
sechzig kreutzern gerecht außbringen / also das in solicher

D iij Summa

Abchied des Reichstags

Summa Gùlden vnd Kreuzern / eyn Margk Silbers/
jertz gemelts gewichts gefunden werden solle / doch vorbe-
heltlich inn den wenigern Mùntz sortten des gebùrlichen
Mùntzcostens / bei verlust der Mùntz freihèyt / vnd fern-
rer straff: Nemblich vierzig Margk lörttigs Goldts/
vns in vnser Keyserlich Cammer vnnachlessig zùbezalen.

¶ Darzù das sich meniglich fürhin bei straff des
Fewers / des Granalirens / Kùrnens / Seygers / vnd an-
derer dergleicher betrüglicher vernachtheyliger handlung
vnd falschung der Mùntz enthalten solle.

¶ Weiter so setzen / ordnen / vnd gepieten wir auch /
von Rómischer Keyserlicher macht ernstlich / das hinfür
ro alle Stendt die Mùntzens freihèyt haben / die ganzen
Thaler oder güldine Groschen halb / vnnnd Ortter zù
Mùntzen einstellen / vnd sich derselben gantzlich bei verlust
ihrer Mùntz freihèyt / vnd eyner peen / Nemblich zwenzig
Margk lörttigs Goldts / vns inn vnser Keyserlich Cham-
mer vnnachlessig zùbezalen / enthalten / doch außserhalb
deren / so mit Bergkwerck begabt / denen soll je Goldt vnd
Silber / souil sie dessen bei iren Bergkwercken außbringen /
vnd weiter nit / auff vorgemelt gehalten vnd Korn zùuer-
mùntzen vnbenommen sein. Es sollen aber die andern
außserhalb deren die Goldt Bergkwerck haben keyn an-
der Goldt / dann auff vnser vnd des Reichs Chürfürsten
am Rhein / schrot vnd gehalten / wie die bishero gemùntzt
hinfürter Golt Mùntzen.

¶ Wir

zu Augspurg 1551 vffgericht

15

¶ Wir setzen / ordnen / vnd gebieten auch / das alle Herrschafftten / so vnder inen schmelz oder Seyger hütten haben / ernstliche fleissige fürsichung thun sollen / das bei obberürter straff vnd peen / auff denselbigen iren Seygerhütten hinfürter keyn Kupffer / Kornt / oder anders das Silber helt / abgetrieben / geschmelzet / vnd zu Silber gebracht werde . Doch außgeschlossen was von Bergkwerkten herkompt / vnd hienor mit Münz gewesen ist .

¶ Wir wollen auch alle handlung / die sich dises puncten halben / die Münzordnung betreffend / bisher verlauffen hat / an die Stendt vnserer Aider Erblande gelangen lassen / Vnd darauff vnserm vorigem gnedigem erbieten nach / mit allem fleiß befürdern / das sich dieselben Stendte diser Münzordnung auffss best so immer möglich gleichmessig halten sollen .

¶ Ferner haben wir bei vnserm freundtlichen lieben Brüder dem Römischen König / gemeyner Stendte begehren nach / gleichermassen handlung gepflogen / das sein Lieb bei derselben Königreich Beheim / vnd deren zugehörigen Landen / daran sein wolle / damit sich dieselben Königreich vnd Lande / mit angeregter Münz Ordnung auch verglichen .

¶ Darauff vns sein Lieb bericht / das sie zu befürderung / dises gemeynen nütz notwendigen gütten wercks / nit alleyn inn irem Königreich Beheim / vnd desselbigen zugehörigen Landen / Sonder auch inn seiner Lieb Königreich / Hungern bei den Stenden beyder Königreich souil
E gehandelt /

Abschied des Reichstags

gehandlet / das sie seiner Lieb zu vndertheniger gehorsamen gefallen / vnd gemeynen des heyligen Reichs Stenden zu dienstlicher freundtlicher vnd nachbarlicher willfarung allbereyt bewilligt haben / das seiner Lieb / vnd jre Münzen hinfüran sich mit sollicher des heyligen Reichs Münz / Korn vn̄ gehalt in̄ außbringen der Neuen Reichs Münz gleichmessig sein / vnd befunden werden sollen.

¶ Als auch hienor auff etlichen gehaltenen Reichstagen / vergleichung halben der Anschlege / zwüschē gemeynen Stenden allerlei handlung gepflogen / vnd sonderlich auff dem jüngsten allhie gehaltenem Reichstag / diser Artickel stattlich mit allen vmbstenden erwogen / auch maß vnd ordnung darinn gegeben / welcher gestalt zu erledigung desselben fürgegangen werden soll. Derhalben auch jüngstlich eyn besonder Kreys versammlung zu Wormbs angesetzt vnd angefangen. Wiewol wir vns nun entlich versehen / die Kreys Stend / würden auff solchem angesetztem tag zu Wormbs inn diser sachen / nach vermöge vnd inhalt berürts Augspurgischen Abschieds endlich fürgeschritten sein. So seind doch etlich verhinderungen darzwüschē eingefallen / innmassen das auff demselben tag nichts fruchtbarlichs oder aufstreglichs gehandelt werden mögen. Wiewol wir auch ganz geneygt gewesen / als vns angeregte der Moderatori fürgefallene verhinderung fürbracht / fürderlich auff ander wege bedacht zusein / damit disem hohem des heyligen Reichs obliegen abgeholfen / vnd die Stendt deshalben zu allen theyln zu rühen / vnd inn eyn gleichmessige gewisheit gesetzt würden. So haben wir doch in̄ werck die sachen dermassen geschaffen befunden / das außerthalb / vnd vor gegenwertiger Reichs versammlung nit wol füglich in̄ dem weitere notwendige fürsehung bescheen mögen.

¶ Dweil

¶ Weil wir aber auff gegenwertigem Reichstag im
ferzer berathschlagung vnd erwegung diser handlung
alpbaldt auch befunden / das so eyn treffentlich weitleuf-
fig werck inn eynere gemeynere Reichs versammlung ohne
sonderlichen vberlast / vnnnd vntregliche beschwerden ge-
meyner Stend / nit kündt zü ende gefürt werden. So
hat vns mit Chürfürsten / Fürsten vnd Stenden für güt
angesehen / das voriger Abschiedt alles seines innhalts /
von der Moderation des Reichs Anschlag vermeldent /
nochmals volnzogen / demselbigen nachkommen / vnd die
angeregte Moderation / auff die richtige wege inn gedach-
tem Abschiedt begriffen / verricht werdt.

¶ Vnd nachdem vnder anderm gedachter Moder-
ation halb / in vorigem Abschiedt geordnet / wo eynere /
oder mehr Stend des heyligen Reichs sich inn vorigen
Anschlegent zü hoch beschwerdt zü sein erachten / vnd noch
nit geringert / oder weiter Kingerung begerten / das der /
oder dieselben Stend alle ire beschwerden innerhalb
bestimpter zeit inn gemeltem Abschiedt / inn den Kreysen
darunder sie gehörig / denen so die Kreys zü beschreiben ha-
ben / in schriftten beschlossen vbergeben / darauff die Kreys
beschreiben / vnd durch sie zwo verordnungen / eyne zü der
erkündigung / die ander zü der Moderation fürgenommen
werden solten. Vnd aber dem Abschiedt inn dem / das
etlich Stend ir beschwerden inn bestimpter zeit nit für-
bracht / vnd etlich die / die Kreys zü beschreiben / dieselbigen
nit beschrieben haben. Derwegen auch angeregte verord-
nungen / inn iren Kreysen noch nit gescheen / vnnnd die be-
stimpfte zeit also irenthalben vngehandleter ding verlossen

¶ Damit dann sich niemandt / als ob er nit gehört /
billich zü beschweren. So wollen wir auff der Chürfür-
sten /

Abschied des Reichstags

sten/ Fürsten vnd Stendt/ vnd der abwesenden Rethen/
Botschafften vnd gesandten / vns fürbracht / Rathlich
bedencken vnd vergleichen/denen/so ire beschwerden noch
nit einbracht / die nachmals wie zūvor durch sie bescheen
sein solt/an die ihenigen/denen die Kreysß zūbeschreiben ge-
bürt/zūbringen/ vnd inn schrifftten beschlossen zū vberge-
ben/drei Monat nach Datum Abschiedts endtlich vnd
peremptorie hiemit angesetzt/benent/vñ bestimpt haben/
mit der außtrucklichen Certification/vñ vergewissung/
da sie innwendig solchem Termin ire beschwerden nit
ein/oder fürbrechten / das sie ferrers nit gehört/nach inn
der Moderation bedacht/sonder jnen hiemit/alsdamm eyn
ewig stillschweigen auffgelegt sein soll.

¶ Hierauff so wöllen wir ferrer/das nach solcher
vbergebung vnd nach aufgang/ der jertzbestimpten dreier
Monaten/der oder die / so alleyn die Kreysß / darinn be-
schwerden vbergeben seindt/zūbeschreiben haben/ vnd
die nach außweisung vorigs Abschiedts/ in darinn benant-
ter zeit/diser sachen halben/ zūvor nit beschrieben hetten)
fürter innerhalb eyns Monats eyn jeder seinen Kreysß/dar-
in dieselbigen beschwerden gehörig an gelegne malstatt/
vñ auff eyn nemlichen tag/innerhalb jertzbestimptem Mo-
nat zūbennen/beschreiben vnd erfordern . Welche Kreysß
Stende darinn solche beschwerden fürkommen/ vnd
obberürter massen beschrieben sein/ auff ernenten tag wie
obsteht/an bestimpter malstatt vngeweygert erscheinen/
vnd zūsammen kommen sollen. Wo aber eyner/so der Kreysß
eynen zūbeschreiben/ selbst beschwerdt sein/ vnd Ring-
rung begern würde / der soll sein beschwerung alsdamm
auff solchem Kreysstag auch fürbringen.

¶ Es sollen auch die Kreysßverwandte/ der ihenigen
Kreysß / die vermög vorigs Abschiedts noch nit zūsammen
beschrieben / aber nachmals wie jertzgemelt beschrieben
würden/

Zu Augspurg 1551 vffgericht

17

würden/zwo verordnungen/eyne zu der erkündigung/die ander zu der Moderation / auff form vnd maß / wie im vorigem Abschiedt/hienon begriffen/fürnemen.

¶ So dann solch bede verordnungen dermassen durch die Kreysß Stende bescheen / Sollen die ersten verordnet zu der erkündigung/als baldt nach aufgang des Monats so zu der Kreysß beschreibung zugelassen / die erkündigung für die handt nemen/vnd allermassen darinn procediren/ wie auch hienor im vorigem Abschiedt verfehung bescheen ist: Doch das solche erkündigungen inn den Kreysßen/darinn die noch nit fürgangen/ vnd wie vorgemelt beschwerden einbracht/ inn dreien Monaten gescheen vnd volbracht werden.

¶ Wo aber eyner oder mehr Stendt nachmals inn bestimmter zeit seine beschwerden dem oder deren Kreysßen/der/ oder die / hienor zusamen beschrieben worden/ vnd gemelte verordnungen allbereyt gethan haben / fürbringen würden/mag die erkündigung/durch die vorigen darzu geordneten/ doch inn jetztbestimpter zeit gescheen / damit den/ oder die Kreysß / von newem derwegen zubeschreiben nit von nöthen.

¶ Vnd demnach solche erkündigung / vnd erforschung inn den angesetzten letzten dreien Monaten fürgangen. So sollen abermals nach aufweisung des jüngsten Reichs Abschiedts alle innbrachte beschwerden/ vnd darauff gehapte erkündigungen der zweyten verordnung/zü der Moderation vberschickt werden/vnd sollen alsdann die verordneten zu der Moderation / nach aufgang der obgemelten letzten dreien Monaten/ innerhalb den nechstuolgenden zweyen Monaten / gewislich auff den letzten tag derselbigen widerumb zu Wormbs erscheinen / vnd alles innhalts mehrgemelts jüngsten
E iij Reichs

Abschied des Reichstags

Reichs Abschiedts wie auff darinn angesetztem tag gescheen sein solt/procedirn/vnd volnfarn.

¶ Vnd damit disem werck der beschreibung der Kreyß halben/Keyn ferzer ver hinderung für falle. So seindt die Fürsten/so derwegen strittig/dermassen verglichen/das sollich ausschreiben vnabbrüchlich eynes jeden gerechtigt keyt sein gewissen für gang in bestimpter zeit gewinnen soll.

¶ Nachdem auch auff angesetztem Kreyßtag zu Wormbs sich zweiffel vnd vngleicher verstandt/zwischen den Moderatoren zügetragen/Ob nach dem Jüngsten des fünff vnd vierzigsten Jars der mindern zal fürgeschlagen / doch nit allerding volnbrachten Reichs Anschlag/oder aber nach dem alten Wormbsischen Anschlag Anno tausent fünffhundert vnd eynvndzwenzig auffgericht / die handlung der Moderation fürgenommen werden solt/Damit dann zü künfftigem Kreyßtag/ die Moderation derhalben nit ferzer auffgehalten oder gehindert werdt. So lassen wir vns auff der Churfürsten/Fürsten vnd Stende / auch der abwesenden Rethen/Botschafften vnd gesandten/derhalber bescheen vergleichung gefallen/das die Moderation auff die alten Wormbsischen Anschlag des eynvndzwenzigsten Jars anzü stellen sei/ vnd fürgenommen werden solle/wie dan gemeyner Stende meynung/ auff vorigem allhierigem Reichstag auch anders nit gewesen ist. Derwegen die Moderatores zü künfftigem Kreyßtag sich ferzer hierüber nit zü irren/oder dises inn eyn zweiffel zü ziehen haben.

¶ Es solle auch auff künfftigem Moderation tag der Moderatoren auff den Kreyßten zü disem werck geordnet werden

Zu Augspurg 1551 vffgericht 18

neten stift vnd Session/ auch der Kreys einbrachten beschwerden halben wie die inn irer ordnung abzuhandeln/ dem brauch nach / wie sunst inn des Reichs versamlungen gebracht/ auch gehalten werden.

¶ Vnd ob eyniche zierung zwüschen etlichen Stenden der Session halben wer. So soll doch die Session/ wie die gehalten wurd / keynem theyl an seinem rechten nachtheylig sein/ Dergleichen den Kreysen an irer hergebrachten Session/ auch keynen nachteyl oder vortheyl geben.

¶ Vnd wiewol wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden/ auch der abwesenden Reth/ Botschafften vnd gesandten versehen. Es werden zu künftiger zeit die Moderatores / inn so eynem hochwichtigen notwendigen werck/ darzu sie außsonderm der Stend. eynes jeden Kreys vertrauen geordnet / sich fürfallende ringsüßige zweiffel nie iren lassen/ oder sich derwegen wol wissen zu vereynigen. Nicht destoweniger da sich je solche zürüßigen/ wie auch gleichwol auß vnnersehenen vrsachen/ dergleichen jethumb bei der weil entstehen mögen/ damit dann die Moderatores inn volnsürung dises wercks nit gehindert wüorden/ wo sie sich dann in angeregten irigen zweiffeln nit selbs vergleichen künnten. So thun wir hiemit den Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden/ vnd der abwesenden Reth / Botschafften vnd gesandten/ auß ire gütwillige beyustellung gnediglich bewilligen/ da den Moderatores solche zweiffel welche den ordinem oder modum procedendi/ vnd wie sie inn der Moderation volnsarn solten/ einfielen betreffend/ die sie an vns gelangen lieffen/ das wir ihnen auß ir ansuchen fürderlichen entscheydt geben/ vnd zukommen lassen wollen: Vnd inn fall vnser abwesens/ hat vnser freundlicher lieber Brüder der Römisch Kö nig sollich auß sich zunehmen auch bewilligt / damit nit wie jüngst zu Woams gescheen/ vngleichmessiger bedencken halben/ die Moderation ferter außgeschürtzt oder verzogen werdt.

¶ Was

81 Abschied des Reichstags

¶ Was aber Decisionem vnd endlich erörterung solcher Moderation belangen thut / inn dem seindt den Moderatoribus mittel vnd wege inn jüngstem Reichs Abschiedt vorgeschrieben / wie vnd welcher gestalt sie Ex æquo & bono die Ringerung vnd vergleichung / nach befindung gelegenheyten vnd gestalt der sachen erkennen / vnd da sich jemandts solcher erkantnuß beschwert befünde / wie / vnd wann er sich für das Keyserlich Chammergericht beruffen möge . Derohalben es bei vorigem Abschiedt billich bleibt vnd gelassen wirdt.

¶ Damit aber die jhenigen / so nach gescheener Moderation der verordneten / oder aber (wo die vrsachen nit erheblich erachtet) nach abschlagung der begerten Ringerung sich nochmals beschwerdt zusein befunden / vnd es dabei nit bleiben lassen / sonder sich wie jnen inn jüngstem Abschiedt zugeben für vnser Keyserlich Cammergericht beruffen wolten / auch eyn wissens haben / wie sie den Proceß instituirn mögen: So soll nach gelegenheyt dieses handels der gestalt procedirt vnd volnfaren werden / daß der / so sich beschwerdt befindet / seine eingebrachte gravamina sampt darauff genolgtter erkündigung an den orten da die widerumb durch die Moderatororn eyns jeden Kreysß beschloffen hinderlegt / erfordere / dieselbigen an vnserm Keyserlichen Cammergericht sampt seiner Summarischen petition (doch one eynliche newer beschwerden einfürung / vber die so züvor den Moderatoribus fürbracht) gerichtlich einbring / vnd die sachen zü fetzer des Gerichts erkantnuß stelle. Wo dann vnser Cammerichter vnd Beisitzer erinessen würden / das jnen etwas weiters zü irer Information von nöthen were / So gebet wir jhnen hiemit auff der Churfürsten / Fürsten vnd Stände

zu Augspurg 1551 vffgericht

19

Stendt/ vnd der abwesenden Reth/Bottschaftren vnd gesandten vergleichen vnd bewilligen/gwalt vnd macht/ das sie dasselbig durch gebürliche Compulsoriales denen/ auch weniglich pariren vnnnd gehorsamen soll / an ortten da es behalten/zühanden bringen mögen.

I Ferner haben wir auch mit Chürfürsten/Fürsten vnd Stenden/vnd der abwesenden Reth/Bottschaftren vnd gesandten / wes hievor der Pollicei halben gehandelt. Vnd wiewol auff jüngstem gehaltenem Reichstag statliche vnd gnügsame ordnung derwegen gegeben/vnd Chürfürsten/Fürsten vnd Stendt/ an irem fleiß seit der zeit / damit die inns werck gericht würde / nichts erwinden lassen / Auch alles/das dise ordnung den Oberkeyten aufflegt zübefördern fürgenommen. So werden wir doch bericht/das solche ordnung durch auß bei den vnderthanen Burgern vnnnd Inwohnern/der Stett vnd Flecken/schwerlich inn gang zübringen.

I Dweil aber zü aufreuttung viler vnleidenlicher sträfflicher laster vnd ergerlichs lebens/vnd entgegen zü pflanzung vnd auffbauung guter sitten / erbarkeyt vnd tugend / solche wolbedechtlich angestelt Ordnung billich volnzogen vnd gehalten werden solle. Derhalben setzen/vnd ordnen wir von newem/ vnd wöllen/ das eyn jeder dem heyligen Reich vnderworffen / was standts oder wesens der sei / solcher Reformation vnd ordnung/ auff jüngstem Reichstag allhie auffgericht/welche durch den Truck publicirt vnnnd außgangen ist / souil eyn jeden die berürt/stracks gelebe vnnnd nachkomme / darwider die berürt/stracks gelebe vnnnd nachkomme / darwider mit handeln/ oder zühandlen gestatten solle/ alles bei vermeidung

Abschied des Reichstags

meidung vnnachlessiger straff vnnnd peen inn solcher ordnung lauter aufgedruckt/vnd vermeldet.

I Vnd nachdem etwann hin vnd wider inn Stetten vnd Flecken alte gebrauch vnnnd gewonheyten herbracht/ die den rechtmessigen billichen diser Pollicei Ordnungen/ auch gemeynem nütz etwas zü wider sein sollen / Derwegen dise vnser vnnnd des heyligen Reichs satzungen / vnd die inn krafft derselbigen durch die Obrikeyten eyns jeden orts auffzurichten/wircklich anzustellen/ verhindert werden. Damit nün die Obrikeyten souil desto stattlicher vilgemelte Pollicei ordnung allenth alben inn iren Fürstenthumben / Landtschafftren / Herrschafftren / Obrikeyten / Gebieten / Stetten / Flecken / Dörffern / vnd Weylern inns werck richten mögen. So thün wir angeregte der Stett Flecken / vnd Zünfft / sonderbare gefreite ordnungen / gebrauch / herkommen vnd gewonheyten / diser Pollicei ordnungen vnd satzungen zü wider vnd entgegen / auf vnser Keyserlicher macht vollkommenheyt / rechtem wissen vnd eygner bewegnuß / hiemit auffheben / abthün / Cassiren vnd vernichten / wie wir dann dieselbigen hiemit auffgehoben / Cassirt vnd vernicht haben / Vnd wöllen das eyn jede Obrikeyt / vngehindert stracks / vnnnd mit ernst vilgedachter vnser Pollicei Ordnung nachsetze / vnd was se darinn außgelegt mit fleiß verrichte / vnd die vnderthanen / Burger / vnd Innwoner / der Stett / Flecken / Dörffer vnd Weyler / was also durch die Obrikeyten geordnet vnd gesetzt / demselbigen wircklich nachkommen / vnnnd geleben.

I Nachdem

Zu Augspurg 1551 vffgericht 20

¶ Nachdem auch inn gemelter Pollicei Ordnung/der
Arbeyter/ Tagelöner/ Wirdtschafften/ vnd andern mehr
halber/ den Obrigkeyten vorsehung zuthun/ vnd ordnung
gen zugeben/ beuolhen wirdt/ vnd Churfürsten / Fürsten
vnd Stendt/ auch der abwesenden Kethe/ Botschafften
vnd gesandten/ vns zu bericht fürbracht/ Obgleich etwan
eyn Obrigkeyt solche ordnungen vnd Gesatz inn jren ge
bieten anzurichten/ vnd darob zühalten fürnimpt/ aber die
nechst anstossenden nachbarschafften sich nit gleichmessig
erzeygen / das eynem alleyn / etwas würcklichs zühalt
ten/ beschwerlich falle/ vnd nit wol möglich sei. So ha
ben wir vns abermals mit jnen den Stenden verglichen/
vnd wöllen/ das die Herrschafften vnd Obrigkeyten/ die
eynander inn der nehe gefessen / vnd deren Stett / Dörf
fer/ vnnnd Flecken/ auff eyn oder zwo meilen an eynander
stossen/ sich eynet gleichmessigen ordnung inn obbemelten
Artickeln zühalten vereynigen.

¶ Ferrer als auch inn vilgemelter Pollicei ordnung/
vnd inn eynem sondern hienor derwegen von vns auf
gangnem Mandat/ wolbedechtlich notwendig vnd nütz
lich der Wüllenen Dächer halben/ vnder andern vorse
hen / wie dieselbigen sollen vngereckt vnnnd vngestreckt/
aber doch genetzt vnnnd geschorn verkaufft werden / bei
straff vnd verlierung der Tücher zc. Item wo die genetzt
vnd geschorn/ vnd wider an die Ramen gespannt besun
den/ das dieselbigen Dächer sollen gleichergestalt verlorn/
vnd inn heden obberürten fellen/ die straff der Obrigkeyt
züstehen/ darunder die Dächer feyl gehabt / vnnnd der die
Burgerliche Gerichtszwäng ohne mittel des orts zuge
hörig zc.

f ij

¶ Vnd

Abschied des Reichstags

I Und aber vns Chürfürsten/ Fürsten vnd Sten-
de/ auch der abwesenden Reth/ Botschafften vnd gesan-
ten zü bericht fürbracht/ das dise ordnung in den gemeyn-
nen Dühern/ so inn Teutscher Nation gewoben/ gemacht
vnd bereytet/ welche von wegen alle ire mengel zü besich-
tigen/ gemeynem nütz zü güttem an die Ramen geschlagen
werden müssen/ zü halten nit nützlich od leidlich sei/ Dweil
die gemeyne in der Teutschen Nation gewobene Dächer/
wo die nit an die Ramen gespanndt/ besichtigt vnd erkent
werden/ ob sie durchaus eyn gleiche farb haben / auch ob
sie güt Wülen starck/ gleich an fäden/ ganz vnd nit schad-
hafft / vnd sunst wie sich gebürt an bereyt seien/ oder sunst
andere mengel oder gebrechen haben/ von den darzū ge-
schwornen Seychenmeystern erkent oder besiglet werden
mögen / ganz vngleich/ vnzügig/ vngeschickt/ vnformb-
lich/ vnd nit tüglich weren / zü dem sie jr gewis geordnet
vnd bestimpt leng haben/ darüber sie nit gestreckt werden
können.

I Inn disem angeregt vnser Pollicei ordnung vnd
derwegen hievor aufgangen Mandat zü ercleren. So
lassen wir hiemit gnediglich zü/ die berürt gemeyne Dächer/
die inn der Teutschen Nation gewoben werden/ damit
der gemeyn mann sich deren auch zü gebrauchten hab/ vnd
die zü nütz gebracht werden/ Dergestalt an die Ramen/
alle mengel von gemeynen nütz wegen (wie obgemelt)
daran zü besichtigen/ anzuschlagen / vnd das nachmals
die jhenigen/ so solche Dächer in heyligen Reich Teutscher
Nation mit der Elen aufschneiden wöllen / dasselbig
vermög der Pollicei ordnung thuen/ vnd die Dächer ge-
netzt vnd geschorn verkauffen. Wo aber eyner oder
mehr solche genetzte vnd geschorne Dächer wider an die
Ramen

zu Augspurg 1551 vffgericht 21

Ramen schlagen würde/der/oder dieselben sollen vermög
ge angeregter Pollicei ordnung gestrafft werden / Sont
aber Lündische / vnd andere gute feine Dächer anlangt/
die sollen gedachter Pollicei ordnung / vnd vorigem vn
serm hierüber aufgangnem Mandat vnderworffen blei
ben / vnd deren satzungen inn jertzgedachten Dächern fe
stiglich gehalten werden .

¶ Wir wollen auch wo vilgemelter vnser Pollicei
ordnung / vorigem vnserm Mandat vn diesem Abschiedt/
die Wülen Dächer anlangendt eyniche Priuilegia, Frei
heyten / Gnaden / oder Declarationen / in welchen weg das
were / abbrüchich / nachteylig vn zientgegen / durch jmants
gegeben weren / oder inn künfftigem gegeben würden / das
dieselbigen crafftlos / nichtig / vnd vnbindig sein sollen /
wie wir die hiemit abthun / vnd vernichten .

¶ Darzu wollen wir dise vnser / vnd des Reichs sa
zung von den Wülenen Dächern / an die Stendt vnserer
Nider Erblande gelangen lassen / vnd darauff vnserm gne
digem erbieten nach / mit fleiß befürdern / das sich dieselbi
gen vnser Nider Erblande diser satzung die Wülenen
Dächer anlangendt / sount jimmer müglich gleichmessig er
zeygen .

¶ Wiewol auch inn vilgedachter vnser Pollicei ord
nung / die wücherliche Contract verboten / das niemants
die gebrauchen / sonder die gantzlich vermitten bleiben sol
len .

So haben doch Churfürsten / Fürsten vnns
Stendt / vnd der abwesenden Reth / Bötttschafften vnd
gesandten / vnns abermals fürbracht / wie die
Juden :

Wo sie nit offendtluch oder außtruckentlich
S ij jren

Abschied des Reichstags

iren wücher vben vnd treiben kunden/das sie doch heymliche gesuchte wege/denselbigen züerlangen fürnemen/dergestalt das der wücher für das hauptgelt/inn sonderlichen verschreibungen angezogen werdt./Neben dem so erfind sich/das auch die Juden solche ire vnbillliche schulden vnd anforderungen / die sie auff den armen Christen mit höchsten beschwerden vnd vnzimlichem vortheyl erlangt/andern Christen verkauffen/vnd die verschreibungen auff die Kauffer stellen lassen/welche inn die armen vberortheylten schuldener zü dem hefftigsten tringen/vnd sie etwann gar von hauf vnd hoff vertreiben.

¶ Disem zü begegnen/Seindt wir mit Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/auch der abwesenden Rath/Botschafften vnd gesandten/dahinentschlossen.Wöllen vnd gebieten/das die Juden hinfürter keyn verschreibung oder obligation/vor jemanths anders dann der ordenlichen Obrigkeit/darunder der contrahirende Christ gefessen vffrichten: Doch sollen den Juden die auffrichtigen handtirungen vnd Comertien/in den offnen freien Messen vnd Jarmercken hiemit vnbenommen sein. Da aber eyniche verschreibung oder obligation auffzurichten von nöten/So soll dieselbig vor der Oberkeit des orts verfertigt werden. Vnd da sie disem züentgegen eyniche verschreibung hinfürd auffrichten lieffen/So soll dieselbig crafftelos/nichtig vnd vnbindig sein/vnd keyn Richter darauff erkennen. Es soll auch keyn Christ hinfürter eynem Juden sein Action vnd forderung gegen eynem andern Christen abkauffen/oder eyn Jud als schuldtglaubiger eynem andern Christen solche Actionen vnd forderungen/inn eynichen wege cediren/oder eynichs Contracts weif züstellen/bey verlust derselbigen forderung.

¶ Zu dem wöllen vnd gebieten wir / das keyn
 Obrigkeit/Notarij/oder andere Schreiber dise Con-
 tract / da eyn Jud eyns Christen schuldt eynem andern
 Christen verkaufft / stellen / oder verfertigen . Wo aber ey-
 niche Obrigkeit / Notarij oder andere Schreiber solchs
 vberdretten / dieselbigen sollen irer ehren vnd Ampter ent-
 setzt sein / sich deren mit mehr zugebrauchen haben / aber
 der ander Schreiber halber / so hiewider handeln wür-
 den . Beuehlen wir hiemit den Obrigkeit eynes jeden
 orts / das sie die mit dem Thurn / gefencknuß / oder inn an-
 dere gelegne weg straffen .

¶ Nachdem vns auch angezeygt / das die Siegenner /
 welche auß beweglichen vsachen eyn zeitlang nit geduldet /
 vnd sich auß den Landen Teutscher Nation enteuffern
 müssen / jezundt sich widerumb eintringen / Vnd ob gleich
 die Obrigkeit gegen inen die gebüre fürzunehmen ge-
 dencken / So sein sie doch mit Passbortten etwann der-
 massen versehen / derwegen die Obrigkeit die gebüre
 gegen inen nit züuerfügen haben / alles zü abbruch gemey-
 nes nütz / vnd dem ihemigen / so inn vilgemelter vnser Pol-
 licei Ordnung rathlich bedacht bewilligt / angenommen /
 vnd auffgesetzt züentgegen .

¶ Damit nun inn dem solche ordnung auch gehandt-
 hapt vnd volnzogen werden mögen . So achten wir /
 das angeregte Passbortten / wo etwann den Siegennern /
 vnd von wem sie gleich gegeben weren / zü Cassiren / abzū-
 thün / vnd züuernichten sein / wie wir die hiemit wissent-
 lich Cassiren / abthün / vernichten .

Beuelhen
 S iij vnd

Abschied des Reichstags

vnd gebieten auch/das solche hinfürter mit weiter gegeben werden. Wo aber vber das angeregte Passbortten gegeben/oder von den Siegemern auffgelegt würden / das nicht destoweniger / vnnnd deren vnangesehen/die Obrigkeitten/dise Siegemer inn iren Herrschafftten zügedult er nit schuldig sein/auch nit gedulden sollen.

¶ Weither haben wir inn bericht erfunden/das die vilgemelt Pollicei Ordnung inn irem Artickel von den Handtwercks Knechten/Sönen/Gesellen vnd Lehrknaben/bis anhero auch nit gantzlich volnzogen sei. Dann ob gleich ertlich Stett der Ordnung nachzuserzen wol geneygt gewesen vnd fürgenommen. So haben sich doch die handtwercks Gesellen disem widersetzt / vnd sint dar über verzogen/welches den Meystern der selbigen handtwerck nit zü geringem nachtheyl gereycht / auß dem ersuolgt / wo nit alle Stend durch das Reich Teutscher Nation gemeynlich inn iren Obrigkeitten / vber diser ordnung zügleich halten / das die nit gehandthabt oder inn steete vbung gebracht werden mög.

¶ Derwegen so setzen / vnd beuelhen wir/das nach Dato dises Reichs Abschiedts / eyn jede Obrigkeit inn Reich Teutscher Nation / inn iren Stetten vnd Flecken / die handtwercks Meyster vnd Gesellen beschicken/denen vorgemelten Artickel inn der Pollicei fürhalten / vnd sie erinnern / das der inhalt desselbigen von vns vnnnd gemeynen Stenden des Reichs also beschlossen / vnd auffgericht sei/mit ernstlicher vermanung demselbigem bessers fleiß nachzükömmen / da auch eyner oder mehr Handtwercks

werecks Gesellen/eynem andern sein gesunde schmehen/oder angreifen würden / So soll von vns die Obrigkeyt vnder welcher der oder die begriffen / hiemit beuelch haben/ das sie mit der straff/vermög der Pollicei gegen demselbigen furgehn/vnd volgendts so sie die der gefencknuß erledigen/sie geloben vnnnd schweren lassen/ die ordnung in dem steet vnd vhest zühalten.

¶ Als vns auch glaublich angelangt das sich des Margtgin vñ Aragonischen Saffran halben/beschwerliche mengel gefahrt vnnnd vortheyl erregen / also das der Margtgin Saffran durch befeuchtigung inn den müsten vnreyner/ als vor alter auß Franckreich/der gleichen der Aragonisch Saffran / welcher sonst vil besser sein soll/ als die andern auß Aragonien weit geschmirter vnd feyter/als hienor bescheen gebracht/das güt damit gefelscht/ vnd der Kauffer gefahrt würdt / auch weder recht noch billich/das eyner Oley/Schmaltz oder andere vnfaubereyten für Saffran bezalen soll. Dweil dann solches eyn öffentlicher nachteyliger betrug vnd zübesorgen / dise gefahrt vnnnd nachtheilige beschwerung werdt je lenger je mehr einreissen/vnd grösser werden.

¶ So setzen/statuieren vnd gebieten wir/das hinfürter die handtirenden gewerbs leuth keyn solchen gefelsteten Saffran inn das Reich Teutscher Nation bringen/darinn feyl haben oder verkauffen / bei verliering desselbigen Saffrans/den wir auch vonden vberfarern einzüziehen eynen jeden Obrigkeyt darunder solcher Saffran feyl gehabt vnd verkaufft/die der endt den Burgerlichen
 G Gerichts-

Abschied des Reichstags

Gerichtszwang hat / ernstlich aufflegen vnd beuehlen.
Damit auch solcher betrug im Saffran vnd andern
Specereien künstiglich vorkommen werdt / So sollen
inn eynem jeden Kreyß des Heyligen Reichs / wie wir
dann hienor / von des Ingbers wegen auch Mandirt /
etlich verordnet werden / die derwegen auffsehens haben /
vnd alle erfundene betrug den Obrißkeyten anzeygen sol-
len .

¶ Nachdem auch Churfürsten / Fürsten vnd Stendte /
vnd der abwesenden Reth / Botschafften vnd gesand-
ten / vns zu beständigem bericht anbracht / das die nach-
theylig Sect vnd jrthumb der Widertaffer / von deren
wegen wir inn dem neunvndzwentzigsten Jar der min-
dern zal jüngst erschienen eyn Constitution / wie die zu
gebürlicher straff anzühaltten / publiciren / vnd inn das
Reich außkünden lassen / sich noch heutigs tags an vielen
ortten vnd enden dermassen erhalt / vnd vberhandt ne-
me / das von wegen der vile / die sich solcher Sect anhe-
gig machen / die Obrißkeyten inn sorgliche gefare gesetzt
werden / inn betrachtung das die ihenigen so sich inn dise
Sect begeben / zum theyl nach Burgerlichen ordnungen
den Obrißkeyten nit huldigen vnd sch weren / zum theyl
gar keyn Obrißkeyt erkennen wollen . Vnd ob gleich dise
halfstarrige vnd sorgliche leuth inn gefencknuß ingezogen /
auch der ernst gegen jnen fürgenommen / vnd gebraucht
wirdt . So bleiben sie doch ganz beharlich / vnd als ver-
stockt / inn irem verdampfen vnd vntreglichem fürsatz /
das sie durch keyn fleißig ernstlich vnd wolgegründt er-
innerung vnderweisen vnd vermanen darvon zübringen .

¶ Vnd

zu Augspurg 1551 vffgericht 24

¶ Vnd ob wol die Obrigkeitten sie vermög angeregter außgekündter vnser Constitution/vnd gemeynen beschriebener rechten zü gebürlicher vñ woluerdienter straff anzühalten/inen fürsetzen dise auch vor Recht stellen/auff sie clagen/vnnd was recht ist/inen widerfaren zülaffen fürnemen. So begibt sich doch offtermals das die geordneten oder gesetzten Richter oder Schöffen/an den peinlichen vnd Halsgerichten vber soliche widerspennige fürgestelte leut nit erkennen/noch sich deren/wie sie doch von Ampts wegen züthün schuldig vnderziehen wöllen/Derwegen sie zü gebürlichen vnnd rechtmessigen straffen/nit füglich gebracht werden mögen. Wo nün solche vnzümliche verdampte Sect/iren fürgang gewinnen vnd derselbigen nit mit zeitlicher vorbetrachtung begegnet/So were auß deren mütwilligem verfürigem vfffürigem anhang nichts anders dann zerüttung vnd vndergang des gemeynen nütz/aller güter Pollicei/der natürlichen vnnd gesetzten Rechten/auch aller erbarkeyt zügewarten.

¶ Hierauff so haben wir mit Chürfürsten/Fürsten vnd Stenden/auch der abwesenden Reth/Botschafften vnd gesandten/wie solichem vntreglichem vnrathe zübegegenen berathschlagt: Vnd thün auß bescheene vergleichung hiemit vnser angeregt Constitution alles ires innhalts/inn iren puncten vnd Artickeln renouiren vnnd erneuern. Setzen/statuiren/ordnen demnach/auf Keyserlicher macht vollkommenheyt/rechter wissen vnd eygner bewegnuß/vnd wöllen/das alle vnd jede Widertausfer/vnd widergetausfte/mann vnnd weibs personen/die verständigis alters sindt/die auch auß disem mütwilligem

G ij verfüris

Abschied des Reichstags

verfürigem vnd auffrurigem irsal/vnd Sect den Obrig-
keyten nit huldigen/vnd schweren/ oder gar keyn Obrig-
keyt erkennen wollen/von natürlichem leben/zü dem todt
mit ferner/Schwerdt/ oder dergleichen/nach gelegen-
heyt der person/one vorgehendt der Geystlichen Richter
inquisition/gericht/vnd gebracht werden.

¶ Vnd sollen derselbigen vorprediger/hauptsächer/
Landtleuffer vnd auffrurische auffwickler berürtts lasters
des widertauuffs/auch die darauß beharren/vñ die ihenen/
so zum andern mal vmbfallen / hierinn keyns wegs be-
gnadet / sonder gegen jnen vermög diser vnser Constitu-
tion vnd sagung ernstlich mit der straff gehandelt vnd
volnfaren werden.

¶ Welche personen aber jren irsal für sich selbs/oder
auff vndericht vnd ermanen/vnuerzüglich bekenten/den
selben züwiderrüffen/auch büß vnd straff darüber anzü-
nemen willig sein/vnd vmb gnad bitten würden/dieselben
mögen von jrer Obügkeyt nach gelegenheyt jres standts/
wesens/jugent vnd allerley vmbstendt begnadet werden.

¶ Wie wollen auch das eyn jeder seine kinder nach
Christlicher ordnung herkommen / vnd gebrauch inn der
jugent taußen soll/welche aber das verachten / vnd nit
thün würden / auff meynung als ob der kinder Tauß
nichts sei / Die sollen/wo sie darauß zübeharren vnder-
stünden

zu Augspurg 1551 vffgericht 25

stünden für Widertausser geacht / obangezeygter vnser
Constitution vnderworffen sein / vnd soll keyner derselbi-
gen / so auß obangezeygten vrsachen begnadet worden / an
andere ort Relegirt vnd verwiesen / Sonder vnder sei-
ner Oberkeyt zubleiben verstrickt vñ verbunden werden /
die dann eyn fleissigs auffsehens / damit sie nit wider ab-
fallen / haben lassen sollen .

¶ Dergleichen soll keyner des andern vnderthanen
oder verwandte / so auß angezeygten vrsachen / von irer
Obrigkeyt gewichen vnd außgedretten enthalten / vnder
schleyffen oder fürschieben / sonder als baldt dieselbig
Obrigkeyt darunder sich der entwichen enthelt solcher
vberfarung innen oder gewar würdt / soll er gegen dem
selben so also entwichen lauth obberürter vnser satzung
strenglich handeln / vnd sie darüber nit bei sich leiden oder
dulden / bei peen der Recht .

¶ Vnd damit solches alles desto festiglicher vnd
vngehendert volnzogen werdt : So haben wir vns auch
mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / vnd der abwe-
senden Reth / Botschafften vnd gesandten verglichen /
Wöllen vnd beuelhen hiemit ernstlich / das inn allen Für-
stenthumben / Landtschafften / Herrschafften / Obrigkey-
ten / Stetten / Flecken / vnd Dörffern / dem heyligen Reich
Teutscher Nation angehörig / die Richter / Vrttheyler / oder
Schöffen der peinlichen Gericht / vber die ihenigen so di-
ser Secten / vnd was derselbigen diser Constitution zu
wider / anhengig sein mag / beschuldigt / vor Recht gestellt /
beclagt vñ vberwiesen werden / was die gemeyne recht vnd

Abchied des Reichstags

dise vnser auch vorbemelte Constitutionen aufweisen/erkennen/vnd wie recht ist/ one eyniche außflucht ergeen lassen sollen. Wo aber deren eynet oder mehr sich disem widersetzen/solichs zuthun weigern/oder sperren würden/ Das alsdann die Herzschafften denen die hohe Obrigkeit/peinlich oder Halsgericht zusteen/ dieselbigen Richter vnd Schöffen mit gebürlichen peenen vnnnd straffen/nach eynes jeden gelegenheyt/als das die von iren Amptern abgesetzt/an Gelt oder dem Leib inn der gefencknuß gestrafft/zü dem das sie von Ampts wegen zuthun schuldig vermögen vnd anhalten sollen. Damit nit also durch mengel der Justicien oder Administration derselbigen/die schuldigen der verdienten vnd gebürenden straff sich zü entziehen haben.

¶ Vnder obgesetzten mengeln vnd gebrechen/habent wir vns weiter erinnert. Wiewol zum theyl inn vnserm außgetundten Landtfrieden/vnd Pollicei ordnung/zum theyl inn vorigem vnnnd auff jüngstem allhierigem Reichstag publicirten / oder eröffneten Mandat / der Kriegfleuth halben/sich außserhalb des heyligen Reichs inn frembde dienst nit zübegeben / noch inn dem heyligen Reich eyniche Kriegsrüstung fürzunemen fürsehung geschehen: Das auch destoweniger / vnnnd aller angeregten vnser vnd des heyligen Reichs Constitutionen / vngeachtet/sich ettlich Kriegsvolck zü Ros vnnnd füß inn namhafftiger anzal inn heyligen Reich Teutscher Nation züsammen gethan / vnnnd auß freuenlichem fürsatz ettlich Stend

Zu Augspurg 1551 vffgericht 26

Stendt des Reichs / vnd deren vnderthanen vberfallen / dieselbigen gebrandtschazt / geblündert / vnd inn vil wege beschedigt. Auch wo inen nit zeitlich mit ernst begegnet / sie iren mütwillen noch ferzer geübt hetten.

¶ Damit dann solche schedliche vnnnd sorgliche zůsammen lauffen / vergadderung / oder versammlung der Kriegfleuth / hinfürter inn Heyligen Reich zů erhaltung gemeynes friedens / rühe / vnd sicherheyt / auch sunst aller ley practicken / handlungen vnd gewerb / die zů Krieg vnd vnfrieden dienen vnnnd gericht seindt / mit vnerkandten vnuerlaubten bestellungen werbungen / vnd auffwicklung des Kriegsvolcks durch ernstlich einsehen vorkommen / abgestellt vnd verhütet werden. Vnd dann vns als Römischen Keyser auß erheyschung vnnsers obliegenden Ampts hierinn einsehens zů thun gebürt. So haben wir vns auff gegenwürtigem Reichstag abermals vnd von newem mit vnsern vnd des Reichs Churfürsten / Fürsten vnnnd Stenden / vnnnd der abwesenden Rethen / Botschafften vnnnd gesandten / vnnnd sie herwiderrumb sich mit vns verglichen / vnnnd vereynigt / Das wir inn vnsern / des gleichen ire Lieb andachten vnd sie die andern in iren Fürstenthumben / Landen / Obügkeyten / vñ gebieten angeregte vergadderung oder versammlung des Kriegsvolcks / welches sich also für sich selbs eygens vorhabens one vorwissen der ordenlichen Obügkeyt zůsammen schlagen möcht / vnd sunst andere verbotne practicken / gewerb / vnd auffwicklungen / darauf nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen / vnd diser obliegenden zeit vnd leufft

Abschied des Reichstags

anders nichts / dann vnruhe / entpörungen / auffrühr / ver-
derben / vnd verherung der Landt vnd leuth zügewarten
ist / keyns wegs geduldet / Sonder mit allem ernst darge-
gen getrachtet / vnd gegen denen so hierüber vngehorsam
oder seumig erscheinen / auff nach bestimpte peen vnd
straff vnd sunst mit allem ernst procedirt / gehandelt vnd
verfaren werden solle.

G Vnd gebieten demnach allen vnd jeden / was
standts oder wesens die seien / besonder vnd fürnemlich
allen Obristen / Hauptleuthen / Beuelchhabern / vnd ge-
meynen Kriegfleuthen / vnd allen denen so solicher ver-
gadderung züsamen lauffen oder heuffen / auch andere
werbung vnd bestallung der Kneche / anfenger / vrsecher /
auffwickler sein / vnd sich darzū gebrauchen lassen / bei der
pflicht damit eyn jeder vns / vnd dem heyligen Reich zū-
gethan / vnd verwandt ist / auch vermeidung vnser vnd
des Reichs schweren vngnad vnd straff / priuierung vnd
entsetzung aller Regaliens Lehen / Freiheytten / Priuilegien
gnaden schutz vnd schirmb / souil eyn jeder des von vns
vnd dem Heyligen Reich hat von Römischer Keyserlich-
er macht ernstlich / Vnd wöllen das eyn jeder obge-
melten vnsern vnd vnser freuntlichen lieben Brüders
des Römischen Königs hienor aufgangnen vnd disem
vnserm verbott vnd Mandaten gehorsamlich geleben
vnd nachkommen / vnd keyner wes standts oder wesens
der immer sei zū eynicherley krieg vnd vnfriedlicher thät-
licher handlung oder fürnemen züdiene / sich durch eyni-
gen Herren oder Potentaten / Es sei inn oder außerthalb
des Reichs / wider vns / gedachten vnsern freuntlichen
lieben Brüdern den Römischen König oder ander vnser
vnd

zu Augspurg 1551 vffgericht 27

vnd des Reichs mitglieder / noch sunst one vnser oder obgedachtes vnser Brüders des Römischen Königs / oder seiner Obzigkheit vorwissen vnd bewilligung in / vnd bei jenziger geschwinden sorgfeltigen zeit vnd leufft / bestellen oder bewegen lasse / noch eynichem Herrn oder Potentaten heymlich / oder offentlich zuziehe / eynich hilff / beistandt fürderung oder fürsich thue / oder sich sunst in heyligen Reich in eyniche vergadderung oder vngbürlliche versammlung eyniches Kriegsvolcks zu Ros oder Fuß begeben / Sonder eyn jeder sich des alles gantzlich enthalte.

Es sollen auch die Obzigkheiten / inn vnsern vnd iren Fürstenthumben / Landen / Stetten / Flecken vnd gebieten / eyn fleissigs ernstlichs auffsehens haben / vnd alle ire Lehenmann / hinderfassen / vnderthanen / zugehörigen vnd verwandten dahin weisen vnd halten / Auch daneben inen mit ernst vnd bei schweren peenen vnd straffen als nemlich verwirckung vnd Confiscirung / eyns jeden hab vnd güter / Lehen vnd eygen / beweglich vñ vnweglich / auch nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen vnd personen / mit nachschickung weib vnd kinder / gebieten / das sie sich inn keyn weg rottiren / vergaddern / oder zu eynicher versammlung / auch inn keynes frembden Herrn oder Potentaten Kriegsdienste weder heymlich noch offentlich begeben / bestellen / od anemen lassen / auch die so sich allbereyt in sollich dienst begeben haben möchten / oder für sich selbs in heyligen Reich Teutscher Nation sich rottiren / vergaddern / oder zusamen geschlagen hetten / oder nachmals rottiren vergaddern / oder zusamen thun würden / von stundtan widerumb bei obberürten peenen abmanen / vnd ob also eyner oder mehr hierüber vngheorsam / vnd dem wie obsteet nit geleben. Darzu andere die also inn anderer Herren vnd Potentaten Kriegsdienste wie obsteht

ziehen

72 **Abschied des Reichstags**

ziehen vnd inn iren Fürstenthumben/ Landen/ Herrschafft-
ten/ Stetten/ Flecken/ Obrigkeitten vnd gepieten betre-
ten würden/ Alsdann gegen dem oder denselben mit ob-
gemelten straffen / vnd inn andere weg mit allem ernst
nach vngnaden handeln/ vnd fürnemen/ vnd dasselb den
iren züolnziehen ernstlich beuelhen / vnd züthun verfür-
gen vnd verschaffen. Da sich auch eyniche vergadderung
oder versammlung in eynes Fürstenthumb/ Landtschafft/
Herrschafft oder Obrigkeit ereuget/ Soll derselbig als-
baldt one verzuck/ vnd eher das ferwer vberhant nimpt/
solche rottirung seines besten vermögens zutrennen für-
nemen/ vnd da es inn seinem vermögen nit wer/ andere ge-
nachbarte Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stendte / zü dem
fürderlichsten nach aufweisung vnnsers Landtfriedens
darzū erfordern/ die sich auch innhalt desselbigen beistens
dig erzeygen sollen.

¶ Vnd wollen dis vnser Gebott von fundtan inn
vnsern vnd eyns jeden Fürstenthumben/ Landen/ Herr-
schafften/ Stetten vnd gebieten damit sich niemants ent-
schuldigen möge/ des wissens zühaben/ öffentlich anschla-
gen / vnd verkündigen lassen / vnd soll sich eyn jeder inn
dem allem gehorsamlich halten / vnd erzeygen / Als wir
der billichheyt nach/ solichs zü eynem jeden vns gentslich
versehen. Dann wo eynet oder mehr daran wissentlich
seunig/ verhinderlich oder vngheorsam sein würde / der
oder dieselbigen sollen alsbaldt inn vnnsere Keyserlicher
Maiestat/ vnd des heyligen Reichs Acht gefallen sein/
vnd gegen inen zü erclerung solcher peen / durch vnsern
Keyserlichen Fiscal/ an vnserm Keyserlichen Cammerger-
richt vnuerzüglich vnd ohne allen vffhalt procedirt/ vnd
volnfareen werden/ Zü dem sie der straff vnnsers Keyserli-
chen Landtfriedens hienon vermeldent vnderworffen sein
sollen. ¶ Nachdem

Zu Augspurg 1551 vffgericht 28

In Nachdem auch hin vnd wider im heyligen Reich Teutscher Nation die Herznlosen knecht eynzig Kotzenweiß/oder sunst inn kleyner/auch zu zeiten grosser anzal sich auff das garten legen / die armen vnderthanen/sonderlich die inn offnen Flecken / Dörffern vnd Weilern wonen/vntreglicher weiß beschwerten / vnd inn vil weg vernachtheylen: So beuelhen vnd gebieten wir hiemit allen vnd jeden Oberkeyten/was standts oder wesens die seien/das sie gemelte Herznlosen Garde knecht / von irem vnzimlichen fürnemen abweisen / innhalt vnser Landts Friedens gegen denen handeln/auch sunst/Nachdem sich eyn jeder erzeygt oder verwirckt / gebürliche straff nach gelegenheyt eynes jeden fürnemen / damit die armen vnderthanen geschützt vñ geschirmt/ auch diser beschwerlichen büerden entladen werden.

In Neben vorgesetzten des heyligen Reichs obliegen/haben sich Chürfürsten/Fürsten vnd Stendt / auch der abwesenden Rethen / Botschafften vnd gesandten/auff vnser freundtlichen lieben Brüders des Römischen Königs fürbringen/wes die Türcken/in werendem Anstandt im Hungern weiter thetlich fürgenomen/wie sie eyn Castel whal in irer liebden dition erbawen/darzu das Oedt Castel Zollnoet gleichermassen inn irer liebde Oberkeyt gelegen/einzünemen/ vnd mit den iren zubesetzen vnderstanden/wie sie auch das Landt Sibenburg vberfallen/ Vñ derwegen vmb mitleidliche Chrißtenliche hülff vnd beistandt bescheen anlangen gemeyner Chrißtenheyt/ auch seiner liebde Landen vnd leuten/ vnd sonderlich den Anreynenden Chrißten die teglich der gefar gewertig sein müssen/ zu trost nütz vñ bestem/auch das heylig Reich Teutscher Nation souil mehr züschrützen vnd schirmen/ miteynander gleichwol mit sonder mercklich erinnerung irer vñ der vnderthanen vilfaltigen beschwerung damit sie zu allen teyln

h ij inn

80 Abschied des Reichstags

inn mehr wege diser zeit eyns mals beladen seindt / verglichen vnd entschlossen.

I Nemlich also / das derhalb teyl des gemeynen pfennings / vermög voriger irer bewilligung vnd derhalb auffgerichter Reichs Abschiedt / auff den ersten tag des schiestkommenden Monats Augusti / vnd der ander halb theyl / von demselbigen tag an / vber eyn Jar wider auff den ersten tag Augusti eingebracht / vn̄ richtig gemacht werden solle. Doch wo der Türck zū vor irer liebdt Künigreich vnd Landt mit gewaltigem hör vberziehen würde / das in solchem fall auch der gantz gemeyn pfening auff obbemelten ersten tag Augusti nechstkommendt oder fürderlich hernach eingebracht / vn̄ richtig gemacht / das auch solche hülf des gemeynen pfennings von den vnderthanen vnd sonst meniglich nach außweisung der vorigen Abschiedt eingezogen vnd gegeben werden solle / vnd das es mit der zūsamen legung / quittirung / vnd andern inn alle weg wie zū Speir verwilligt / vnd auff jüngst allhie gehaltenem Reichstag widerernewt / verglichen vn̄ versehen ist / vltzogen / vnd von dem allem keyn Churfürst / Fürst / oder standt gefreit oder dessen erlassen / sonder inn dem durch auß eyn gleichheyt gehalten werde.

I Wo aber eyn oder mehr Stendt des Reichs sich inn dem vnghehorsam oder seunig erzeygen würden / das vnser Keyserlicher Fiscal hiemit beuelch vn̄ gewalt haben soll / gegen dem oder denselben / an vnserm Keyserlichen Cammergericht inn Recht zū volnsaren / vnd sie zū solcher bewilligten richtigmachung mehrgedachts gemeynen pfennings durch gebürliche schleunige Proceß / vnuerzüglich zūtringen. Vnd nachdem auch solche hülf des gemeynen pfennings anderst nit angewandt noch gebraucht werden soll / dan laut voriger Reichs Abschiedt wider den Türcken / vnd aber inn zeitten der fürfallender noth gemeyne Stendt villeicht mit so fürderlich als es die notturfft erheyscht zū versamen werden.

zu Augspurg 1551 vffgericht 29

¶ So geben hiemit Churfürsten/ Fürsten/ vñ Stendt/ auch der abwesenden Rethen/ Botschafften vnd gesandten/ den jenigen so vermög des jüngsten allhirigen Reichstags Abschiedt / den vorrath anzügreiffen/ vnd jezzo auff gegenwertigem Reichstag zu ergentzung desselben/ wider verordnet/ gewalt vnd beuelch/ von irent wegen den gemeynen pfemung/ inn obberürtem fall der noth/ wider den Türcken anzügreiffen vñ züerwenden/ vnd derhalb solche ordnung vnd maß zügeben/ das derselbig züerhaltung der Chriſtenlichen Königreich Landt vnd leuth nützlich vnd wol aufgeben vnd gebraucht werde.

¶ Letzlich als in jüngstem allhirigen Reichs Abschiedt wir vns gnediglich erbotten/ inn den jrungen die sich von wegen der Session zwüschen etlichen Stenden erhalten nach empfangung eynes jeden gerechtigkeit handlung fürzünemen/ vñ möglichem fleiß fürzürwenden/ damit solchen jrungen inn der güte oder sonst der billicheyt nach abgeholfen werden möcht / Welches aber bißher auß allerhandt fürfallenden ver hinderungen verblieben. So seint wir durch Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stendt/ vnd der abwesenden Rethen/ Botschafften vnd gesandten/ vns fürbrachtem Rathlichem bedencken vnd vnderthenigem anlangen/ abermals gnediglich zübewilligen bewegt/ So die Stendt zwüschen denen der Session halben sich jrungen erhalten/ eyn jeder sein gerechtigkeit / warumb er eynem andern fürgesetzt werden soll/ vns oder vnsern darzü geordneten Comissarien fürbringen/ das wir oder vnser Comissarien sie gülich oder rechtlich entscheyden wollen/ damit solche jrungen inn heyligen Reich auch eynmal hingelegt vnd erledigt werden / Darauf desto mehr eynigkeit vnd freundschaft zwüschen disen Stenden die sich bißher der Session halben geirret haben/ züerhoffen.

Abschied des Reichstags

¶ Es solle auch die Session vnd stin / welche auff vnser gnedigs ansuchen die jenigen so sich derhalben iren / bei diser Reichs versamlung auff vnser gnedigs gesin / vngeferlich gehalten / auch die subscription zu endt dieses Abschiedts bescheen / eynem jeden an seinem herbrachtem gebrauch vnnnd gerechtigkeit ganz vnnmachttheylig / vnnnschedlich vnd vnnuergrifflich sein .

¶ Sollichs alles vnd jedes so obgeschriben steht / vnd vns Keyser Karln anrürt / Gereden vnd versprechen wir bei vnsern Keyserlichen wörden vnd wortten / Steet / Vhest / vnnuerbrochenlich vnd auffrichtiglich zühalten / vnd zünolnziehen / dem stracks vnd vngeweigert nachzütomen vnd zügeben / vnd darwider nichts fürzünemen vnd zühandlen / oder außgehen zülaffen noch jemantds anders von vnsern wegen zühün gestatten / sonder alle geuerde . Des zü vnkundt haben wir vnser Keyserlich Innsigel an disen Abscheydt thün hencken .

¶ Vnd wir Chürfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen vnd Herin / auch der Chürfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen vnnnd des Heyligen Römischen Reichs Frei vnnnd Reichstett gesandte Kethe / Botschafften vnd gewalt haber hernach benent . Bekennen auch öffentlich mit diesem Abschiedt / das alle vnd jede obgeschriebene puncten vnd Artickel mit vnserm güten wissen / willen / vnd Vhat / fürgenommen vnd beschlossen sein / Willigen auch dieselbigent alle sampt vnnnd sonderlich hiemit vnnnd inn krafft dieses brieffs : Gereden vnd versprechen inn Rechten güten waren trewen / die souil eynen jeden sein Herrschafft oder freunde von denen er geschickt / oder gewalthabendt ist / betrifft / oder betreffen mage / ware / steet / vest auffrichtig

Zu Augspurg 1551 vffgerichte 30

tig vnd vnuerbrochen zühalten/ zūvolnziehen/ vnd dem/
nach allem vnserm vermögen nachzūtommen vnd zūge-
leben/sonder generde.

¶ Vnd sindt diß hernach geschriben / wir die Chür-
fürsten/ Fürsten/Prelaten/ Grauen/ Herren/vnd des hey-
ligen Reichs Stett Botschafften/gewalthaber vnd ge-
schickten.

¶ Von Gottes Gnaden / Wir Sebastian des hey-
ligen Stuls zū Meynz Erzbischove / des heyligen Rō-
mischen Reichs durch Germanien ErzCantzler.

¶ Johann Erzbischove zū Trier/des heyligen Rō-
mischen Reichs durch Gallien/vnd des Königreich Ares-
lat ErzCantzler/bede Chürfürsten.

Chürfürsten Reche vnd Botschafften. Von wegen.

¶ Adolffs Erzbischoven zū Cōln/des heyligen Rō-
mischen Reichs durch Italien ErzCantzlern vnd Chür-
fürsten/ Herzogen zū Westphalen vnd Engern / Hiero-
nymus Ainkhürn/der Rechten Doctor/der Thunickirch-
en zū Cōln Priester / Canonic / vnd Dechant zū Sanct
Andreen doselbst / Wilhelm von Breytbach / zū Bontze-
beym/ Heinrich Salzburg der Rechten Doctor / vnd
Johann Reckwin derselben Licentiat vnd Vogt zu
Bonne.

¶ Friderichs Pfaltzgrauen bei Rhein/ Herzogen in
Bayern / des heyligen Rōmischen Reichs ErzTruch-
essen vnd Churfürsten/Burckhart von Weyler / Groß-
hofmeister/Wolff von Assensteyn Ritter ꝛc. Johann
von Dhiembeym/Amptmann zū Creutznach/Philips Hey-
les/Olrich Schölkopff/bede der Rechten Doctores / Jo-
hann Ludwig Castner Licentiat/ Sebastian Hewring/
vnd Johann Ködmit.

h iij Mans

Abschied des Reichstags

¶ Maurizen Herzogen zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalck / vñ Churfürster / Landtgrauens in Dhorungen / vnd Marggrauens zu Meissen etc. Melchior von Ossa / der Rechten Doctor / Asmus von Könitz / ober Amptmann des Leipzigerischen Keyß / Joachim von Knewrlingen / der Rechten Doctor / vnd Magister Franciscus Kram.

¶ Joachims Marggrauens zu Brandenburg / des heiligen Römischen Reichs ErbCammerern / vñ Churfürsten / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden / vnd Schlesien / zu Crossen Herzogen / Burggrauen zu Nürnberg / vñ Fürsten zu Rügen / Johan von Walwig Thumbprobst zu Havelburg / Dhomherz zu Magdeburg / vnd Halberstatt / Christofferus von der Strassen / Ordinarius zu Franckfurt an der Oeder / vñnd Timotheus Jung / bede der Rechten Doctores.

¶ Von wegen des Haus Oesterreichs / Matthias Alber der Rechten Doctor / Regent zu Insbruck / vñnd Georg Ilfings / Landtuoigt in Oberrn vñ Niderrn Schwaben.

¶ Von wegen Frauen Marien / zu Hungern vñnd Beheym etc. Königin / als Gubernantin Römischer Keyserlicher Maiestat Niderr Erblanden / Johannes von Henmin / Herz zu Bousson / vnd zu Reckhem / Ritter des Ordens / des Guldin Vellies / vñ Keyserlicher Maiestat groß Stallmeyster / Karl von Brymen / Grane zu Negen / vnd Herz zu Humbicourt / Heinrich Hase von Lawssen / President des Fürstlichen Raths zu Lützburg / vñnd Karl Tisnack bede höchstgedachter Keyserlicher Maiestat Rethen.

Geystliche Fürsten Persönlich.

¶ Wolffgang

zu Augspurg 1551 vffgerichte

31

¶ Wolfgang / Administrator des Hochmeyster Ampts zu Preussen / vnd Meyster Teutsch Ordens / inn Teutschen vnd Welschen Landen.

¶ Melchior / Bischoue zu Würzburg etc.

¶ Mauritius / Bischoue zu Eystett.

¶ Christoff / Bischoue zu Costentz.

¶ Otto der heyligen Römischen Kirchen / Tituli sancti Balbini / Priester / Cardinal / vnd Bischoff zu Augspurg.

¶ Christoff / Cardinal vnd Bischoue zu Trient / vnd Administrator zu Brixen.

¶ Robertus / Bischoue zu Cammerich etc.

¶ Michael / Bestettigter zu Nörßburg.

¶ Wolfgang / Apt zu Kempten.

¶ Georg Schilling von Canstatt / Sanct Johans Ordens Meyster inn Teutschen Landen.

Geystlicher Fürsten Botschafften.

¶ Von wegen Ernstes Confirmirten zu Erzbischoffen des Stiftes Salzburg / Legaten des Stuls zu Rom / Pfalzgrauen bei Rhein / vnd Herzogen inn Oberr vnd Nidern Bayern / Hieronymus Bischoue zu Rembsee / Wilhelm von Trautmanßdorff / Dhumbherr zu Salzburg / Adam von Thurn / Pfleger von Tirmoning / vnd Symon Pawer / der Rechten Licentiat.

¶ Weiganden Bischouen zu Bamberg / Gregorius vom Steyn / Dhumbherr zu Bamberg / Eystett / vnd Augspurg / Mathis Keutter / Doctor / Cantzlei verweser / vnd Kilian Thain / Secretari.

¶ Philipsen / Bischouen zu Speier / vnd Probst zu Weisenburg / Rudolff zu Franckensteyn / Dhumbcolaster zu Meynz / vnd Dhumbherr zu Speier / vnd Georg Spert von Sulzberg / Hofmeyster.

¶ Erasmi Bischouen zu Straßburg etc. Christoff Welsinger / der Rechten Doctor Rath.

¶ Valentins Bischoues zu Hildesheym / Moritz Bischoue zu Eystat.

J Heins

Abchied des Reichstags

¶ Heinrichen Administrators der Stiffte Wormbs vñ Freisingen/Probsts vñ Herin zu Elwangen/Pfalzgrauen bei Rhein / vnd Herzogen in Bayern / Johann Baptista Kumbel der Rechten Doctor / vñ Freisingischer Canzler.

¶ Reinberten Bischouen zu Padeborn/Heinrich von Cöln/Probst zu sanct Vleisch inn Padeborn.

¶ Georgen Bischouen zu Regenspurg / Veit von Frauenbeg/Thumbherz zu Regenspurg/Augsburg/vnd Freising / vnd Johann / Thaylenkes der Rechten Doctor/Dicarius vnd Official zu Regenspurg.

¶ Wolffgangen Bischouen zu Passaw Bernhartt Schwarz/Dhumbdechant vnd Official zu Passaw Doctor/vnd Eberhart Hüber der Rechten Licentiat.

¶ Georgen Bischouen zu Lüttich ic. Anthonius Perrenothus Bischof zu Arras / Wolff Endres Kem von Kez/Dhumbherz vñ Probst zu sanct Maurizen zu Augspurg R. S. Key. Mait. Khete / vñ Vleisch Kem von Kez.

¶ Julij Erwölten vnd bestertigten zu Bischouen zur Naumburg / Petrus von Naumarek / der Rechten Doctor/Dhumbherz zu Naumburg vnd Czeitz.

¶ Nielausen Bischouen zu Meissen / Petrus von Naumarek der Rechten Doctor ic.

¶ Franzen Bischouen zu Münster / vnd Osnabruck Administrators zu Minden / Friederich zur Wessten / der rechten Licentiat / vnd Münsterischer Canzler vnd Herman von Velen/Droft inn Emeplande.

¶ Carln der heyligen Römischen Kirchen Tituli Sanctae Cecilie Priester Cardinals von Lothringen / vnd Bischouen zu Metz/Ludwig Gayllardt / der rechten Licentiat Metzischer Canzler.

¶ Philipsen Bischouen zu Basel/Christoff Walsinger der rechten Doctor.

¶ Thousans Bischouen zu Tull/Ludwig Gayllardt der rechten Licentiat Metzischer Canzler.

¶ Nielaus

zu Augspurg 1551 vffgericht

32

¶ Nicolausen Bischouen zu Verdun/Ludwig Geyl
lart/Licentiat vnd Metzischer Cantzler.

¶ Sebastians Bischouen zu Lusan / Humbertus
Jehantett der Rechten Doctor.

¶ Martins Erwölten zu Bischoue zu Chamini
Matthias Koler Secretari.

¶ Wolffgangen Erwölten Apts zu Fuldt / Jost
von Baumbach zum Thanberge Rath.

¶ Crafften Apts zu Hirschfeldt / Gerwick Apt zu
Weingarten vnd Ochsenhausen.

¶ Johansen Rudolffen Apts zu Mürbach vnd Lu-
ders Kochius Mertz von Staffelfelden/zum Schräberg/
vñ Johan Jeger Doctor/ vnd Ordinarius zu Freiburgk.

Welliche Fürsten Persönlich.

¶ Albrecht Pfaltzgrauē bei Rhein / Herzog inn
Obern vnd Nidern Bayern.

¶ Heinrich Herzog zu Braunschweig vñnd Lüne-
burg der Jünger.

Wellicher Fürsten Botschafften.

¶ Von wegen Johansen Pfaltzgrauen bei Rhein/
Herzogen inn Bayern / vñnd Grauen zu Spanheim /
Eberhart von Grärod/ Ober Amptman zu Diarbach/
Wernher von Zeiskaim/Veldenzischer Hofmeyster / vñ
Ulrich Langenmantel.

¶ Wolffgangs Pfaltzgrauen bei Rhein/Herzogen
inn Bayern / vñnd Grauen zu Veldenz / Wernher von
Zeiskaim Hofmeyster.

¶ Albrechten des Jüngern Marggrauen zu Bran-
denburg / zu Stettin / Pomern der Cassuben vnd Wen-
den/auch inn Schlesien/ zu Oppeln vñnd Khatibarn etc.
Herzogen / Buegggrauen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu
Rügen/Hans Sigmundt von Luthaw.

J ij

¶ Der

Abschied des Reichstags

¶ Der Vormundtschafft Herrn Georgen Friderichs Marggrauen zu Brandenburg / zu Stettin / Pomern / der Cassuben vnd Wenden / auch inn Schlesien / zu Jesgerndorff etc. Herzogen / Herren der Fürstenthumben Oppeln vnd Khatibarn / Burggrauen zu Nürnberg / vñ Fürstens zu Rügen / Balthasar von Rechenberg Amptman zu Gützenhausen / vñ Heinrich von Muschlober.

¶ Wilhelms Herzog zu Gölch / Cleue vnd Berg Grauen zu der Mark / vnd Rauensperg / Herrn zu Raunsteyn / Wilhelm Ketteler / Wilhelm von Nienhoue genannt Ley / Hoffmeyster vnd Amptmann zu Orsei.

¶ Barmins zu Stettin / Pomern der Cassuben vnd Wenden Herzogen / Fürsten zu Rügen / vnd Grauen zu Gutzgaw / Auther Schwalenberg der Rechten Doctor.

¶ Christoffen Herzogen zu Württemberg vnd zu Teck / Grauen zu Mumpelgart etc. Albrecht Arbogast / Freiherr zu Hewen / vnd Herr zu Hohentrinz / vnd Hieronymus Gerhardt der Rechten Doctor.

¶ Philipsen zu Stettin / Pomern der Cassuben vnd Wenden Herzogen / Fürsten zu Rügen vnd Grauen zu Gutzgaw etc. Heinrich Norman Rath.

Carli Herzogen von Sophoyen / Johann Thomas Graue zu Stropian / vnd Joachim Dick der Rechten Doctor.

¶ Heinrichen vnd Johans Albrechten genetteren / Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden / Grauen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargardt Herrn / Johann Hoffmann der Rechter Doctor Rath.

¶ Ernstten Marggrauen zu Baden vnd Hochberg Landtgrauen zu Susemberg / Herrn zu Kotteln vnd Badenweiler / Wilhelm Böcklin von Böcklinsaw Landt vogt zu Hochberg.

¶ Der Vormundtschafft Philiberts vnd Christoffs Marggrauen zu Baden gebrüder / Ulrich Langenmätel.

¶ Georgen

zu Augspurg 1551 vffgericht 33

¶ Georgen Landtgrauen zum Leuchtenberg vnnnd/
Grauen zu Hals 2c. Hans Sigmundt von Luchaw.

¶ Johansen/Georgen vnnnd Joachimen gebrüder/
Fürsten zu Anhalt / Grauen zu Aschamien vnd Herrn zu
Bernburg/Magister Franciscus Kram.

¶ Wilhelm Grauen vnd Herrn zu Hennenberg Ma-
gister Sebastian Glaser Cantzler.

¶ Heinrichen des heyligen Römischen Reichs
Burggrauen zu Meissen/Grauen zum Harttensteyn vnd
Herrn zu Plawen 2c. Römischer Königlicher Maiestat
Rhat Chamberer/ vnd des Königsreichs Behaim obris-
ten Cantzlers/ Joachim Dick der Rechten Doctor.

Brelaten Persönlich.

¶ Gerwick Apt zu Weingarten vnd Ochsenhausen.

¶ Johans Apt zu Keyssersheym.

¶ Gebhardus Apt zu Pettershaussen.

Brelaten Botschafften.

¶ Von wegen Johansen zu Salmansweiler / Sil-
uestern zu Elchingen / Sebastian zu Resin / Georgen zu
Rockenburg / Thoman zu Ursperg/ Viti zu Rodt / An-
dresen zu der Minderaw/ Jacoben zu Schüssenrode vñ
Johansen zu Marckthal/ aller Apt berürter Gottshen-
ser/ Gerwick Apt zu Weingarten vnd Ochsenhausen/ vñ
Matthias Rast beider Rechten Doctor/vnnnd Kemp-
tischer Cantzler.

¶ Wilhelm Halbers von Hergen/Landt Comenthürs
der Ballei Coblenz Teutsch Ordens/ Georg Spieß des
Herrn Administrators vñ Teutschen Meisters 2c. Cantzler

¶ Sigmunden von Horsteyn Teutsch Ordens Landt
Comenthürs der Ballei Elsäß vnd Burgundi / vnnnd Co-
menthürs zu Altshaussen / Johans Jacob Freiherr zu
Königs Eck vnd Allendorff 2c.

¶ Erasmi Apts zu sanct Heimeran zu Regenspurg/
Steffan Gottsberger Secretari. I iij Cas

Abschied des Reichstags

¶ Caspar Apts des Gottshaus Comey Padeborn
nischs Bisthums / Friderich zur Westen / der Rechten
Licentiat / vnd Münsterischer Cantzler .

¶ Christoffs von Manderschiedt / Apt zu Prome
vñ Strabel / Heinrich von Buchel der Rechten Licentiat .

¶ Von wegen des Gottshaus Waldtsachsen / vnd
des Probsts vnd Stiffts zu Selz / Burchhart von Weis
ler / Groshofmeyer / Wolff von Assensteyn Ritter / Jo
hann von Dhienheim / Amptman zu Creuznach / Philips
Heyles / vnd Ulrich Schellköpff / bede der Rechten Do
ctores / Johann Ludwig Castner Licentiat / Sebastian
Hewring / vnd Johann Ködmit / alle Pfaltzgränsche
Churfürstliche Rhetor .

¶ Albrechts Apts sanct Cornelien Münster auff den
Inden Cölnischen Bisthums / Georg Böß von Haltern /
der Rechten Doctor .

¶ Pettermans Apts des Gottshaus zu Münster
inn sanct Gregorien thal / Veit Moll Stattschreiber zu
Hagenaw .

¶ Ambrosien Apts des Gottshaus Königsbrunn /
Johannes Apt des Gottshaus Reysersheim .

¶ Hermans Apts zu Werden vnd Helmstede / Jo
hann Richwin der Rechten Licentiat .

¶ Des Gottshaus Rotten Münster / Johann Hil
denbrant Mocker vnd Conradt Spretter Hoff vnd
Stattschreiber zu Rothweil .

Epistlin Botschafften .

¶ Der Epistlin des Stiffts Quedelburg / Grego
rius von Nallingen / der Rechten Licentiat .

¶ Der Epistlin zu Nider vnd Ober Münster zu Re
genspurg / Johann Theylenters / der Rechten Doctor / inn
Geystlichen sachen / Vicarius vñ Official zu Regenspurg .

¶ Der Epistlin zu Essen / Friderich Graue zu Für
stenberg / Heyligenberg vnd Werdenberg / Landtgrane inn
Barr

zu Augspurg 1551 vffgericht 34

Bare 2c. vnnnd Haug Graue zu Montfort vnd Kottensfels / Herz zu Tettwangck vnd Arignon / Johann Valtermeyer / Carolus Harsch der rechten Doctor / Wilhelm von Nienhose genant Ley / Droft zu Orsei.

¶ Der Eptissin zu Buchaw / Johans Jacob / Freiherr zu Königs Eck / vnd Allendorff.

Grauen vnd Herrn persönlich.

¶ Friderich Graue zu Fürstenberg / Heyligenberg / vnd Werdenberg / Landtgraue zu Bare.

¶ Friderich Graue zu Ottingen.

¶ Wolffgang Graue zu Ottingen.

¶ Albrecht vnd Ludwig Casimir / Grauen zu Hohenlœ / für sich selbst vnnnd von wegen Graue Georgen von Hohenlœ / sres Vatters vnd vettern.

¶ Hans Albrecht Graue zu Mansfeldt.

¶ Ladislaus Graue zum Hage.

¶ Joachim Graue zum Ottenberg.

¶ Johan Freiherr Graue zu hoenself / Herz zu Lenpoltskirch

¶ Johans Jacob / Freiherr zu Königs Eck vnd Allendorff.

¶ Ludwig Freiherr zu Grauenack / Herz zu Eglin / Jacob Freiherr zu Fronhoun / für sich vnnnd von wegen seiner Vettern Desyderij vnd Martins gebrüder.

Grauen vnd Herrn Botschafften.

¶ Von wegen Wilhelms Grauen zu Nassaw / Catharinelnbogen Dianden vnd Dietz 2c. Philipsen Grauen zu Nassaw / Herrn zu Wisbaden / vñ Jasteyn / Reinhardent Philipsen vñ Friderichen Magnussen Grauen zu Solms vñ Herrn zu Mintzenberg / Anthonien vñ Reinharten von Isenberg / Grauen zu Büdingen / Ludwigen Grauen zu Stollberg vñ Königsstein 2c. Johansen Graue zu Nassaw / Herrn zu Beilsteyn / Philipsen Grauen zu Nassaw vnd zu Sarbrücken 2c. Johansen Grauen zu Wiedt / Herrn zu Kuncel vñ Isenberg / vnd Philipsen Graue zu Hanawes /

48 Abschied des Reichstags

Hern zu Müntzenberg / Gregorius von Nallingen der Rechten Licentiat.

¶ Philipfen Grauen zu Nassaw vnd zu Sarbrücken Hern zu Löhr zc. auch von seiner brüder wegen Johansen vnd Adolffen / Grauen zu Nassaw vnd Sarbrücken Hern zu Löhr / zc. Hans Matthens Musler Amptman zu Lahz / vnd Bernhart Wölfflin / Secretarius.

¶ Jacoben Grauen zu Dweyenbrücken / Hern zu Bitsch vnd Lichtenberg / Christoff Welsinger der Rechten Doctor.

¶ Wolffgangen vnd Albrechten Georgen für sich vnd ire Brüder alle Grauen zu Stollberg / Königsteyn vnd Rüttschefort zc. Hern zu Epsteyn / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat.

¶ Engelhardten / Grauen zu Leiningen / vnd Dagspurg / Hern zu Appermont / für sich vñ als Vormünders seines Brüders Emichs / Grauen zu Leiningen / vñ Dagspurg zc. hinderlassen Sönen / Hansen Philipfen / vnd Emichs / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat.

¶ Philipfen / Franzen / vnd Thomassen beyden Wildt vnd Rheingrauen / Grauen zu Sallm / vnd Hern zu Finstingen geuettern / Heinrich Hase von Lauffen / Keyserlicher Maiestat Hofrath vnd President zu Lützeburg.

¶ Philipfen / Grauen zu Hanaw / vnd Hern zu Liechtenberg / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat.

¶ Conraden / Grauen zu Teckelburg / vnd Hern zu Keyda zc. Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat / vnd Anthonius Meyhering / Cantzler.

¶ Heinrichen von Fleckensteyn / Freyherrn zu Dagsstül vnder Landvogten im Elsäz / Wendel Zipper / der Rechten Doctor / der Statt Colmar / Advocat vnd Syndicus

zu Augspurg 1551 vffgericht 35

dicus / vnd Meyster Veit Moll Stattschreiber zu Haagaw.

¶ Der Grauen vñ Freiherrn des Schwebischen bezirks / Nemlich Johansen Grauen zu Lüpffen / Landtgrauen zu Stulingen zc. für sich selbst vñnd seiner Vettern wegen / Hugon Grauen zu Montfort vñnd Kottensfels / Herrn zu Tettwang vñnd Argen zc. Jost Nicolaussen Grauen zu Hohen Zollnern / Herrn zu Heygenloch Hauptmann der Herrschafft Hohenbergk / des heyligen Reichs Erb Cammerern zc. Sebastian vñnd Ulrichen beyden Grauen zu Helffensteyn / Freiherrn zu Gundelfingen zc. gebüderu / Wilhelmen Grauen zu Ebersteyn zc. Gottfried Wernhern vñnd Frobenmüssert Christoffen beyden Grauen vñnd Herrn zu Simbern / Herrn zu Nestkirch vñnd Wildensteyn zc. Wilhelmen vñ Rudolffen beyden Grauen zu Sultz / Landtgrauen im Kieckaw des heyligen Reichs Hofrichtern zu Kottweil zc. gebüderu / Wilhelmen des heyligen Reichs Erb Truchßassen / Freiherrn zu Walburg zc. des Eltern / Römischer Königlicher Maiestat Rath vñd Chammerern / Johann Marquardten Freiherrn zu Königs Eck / vñnd Zulendorff zc. Römischer Königlicher Maiestat Raths Obersten Hauptmans vñd Landtvoigts im Oberr Elß / Georgen vñd Heintichen des heyligen Reichs Erb Truchßessen beyden Freiherrn zu Walpurg zc. gebüderu / Waltheru Freiherrn zu Hohen Geroltz Eck vñnd Sultz zc. vñd Georgen von Frondtsperg / Freiherrn zu Mündelheim zc. Johans Jacob Freiherr zu Königs Eck vñd Zulendorff.

¶ Der Jungen Grauen zu Vestfrießlandt / Friedrich zur Westen / der Rechten Licentiat / vñnd Münsterischer Cantzler.

¶ Philipsen vñd Johansen von Dhawon / Grauen zu Salckensteyn / Herrn zum Obersteyn vñd zu Bruch / Florentz

Abschied des Reichstags

rients Graf Eck Württembergischer Secretari.

¶ Wolffen Grauen vnd Herrn zu Barbi vnd Mülingen/Magister Franciscus Kram.

¶ Anthonien Grauen zu Oldenburg/vnd Delmenhorst/Herman Lasterpagen/ Secretari.

¶ Arnholdten Grauen zu Benthen vnd Steynforden/Herrn zu Weulingekhouen/ Anthonius Meyhering Teckelburgischer Cantzler.

¶ Rudolphen Grauen vnd Edlen Herrn zu Dhielpholt/ Johannes Meintz.

¶ Albrechten Grauen zur Hoya/vnd Bruchausen/auch von wegen seiner Brüder/ Friderichs zur Westen der Rechten Licentiat Münsterischer Cantzler.

¶ Hansen Schencken/ Herrn zu Tauttenberg/ Georg von Ghawern.

¶ Schenck/ Karln vnd Erasmus gebüder/ Herrn zu Limpurg / des heyligen Römischen Erbschencken / vnd semper freihen/ Heinrich Graue vnd Herr zu Castell/Thumber zu Bamberg vnd Würzburg.

¶ Wilhelmen/ Herrn zu Limpurg/ des heyligen Römischen Reichs Erbschencken vnd semper freihen/ Christoff Welsing Doctor Straßburgischer Rhat.

¶ Gundthern Grauen zu Schwarzenberg/ Herrn zu Arnstatt vnd Sonderfhausen/ Andreas Tegernbeck Secretari.

¶ Hans Heinrichen Eltisten Grauen / vnd Herrn zu Schwarzenberg / Heinrich Reuf von Plawen der Älter/ Herr zu Graiz vnd Cramichfeldt.

¶ Marggrauen Albrechts von Brandenburg ic. des Jüngern/von wegen der Herrschafft Schwarzenberg/Lorenz Weygel der Rechten Doctor vnd Rhat.

¶ Bernhardtten Grauen vnd Edlen Herrn zur Lippe/ Heinrich von Cöln/ Probst zu sanct Ulrich / inn Paderborn.

¶ Ernssten

zu Augspurg 1551 vffgericht

36

¶ Ernst Grauen von Honsteyn/ Herrn zu Lobra
vnd Klettenberg/ Joachim Dick der Rechten Doctor.

¶ Conraden Grauen vnd Herrn zu Castel Lorenz
Weigel der Rechten Doctor.

¶ Philipsen des Eltern vnnnd Walradt geuettern
Grauen zu Waldecken/ Herman Olner Rhat.

¶ Georgen Chustoffen vnd Sebastian der Eltern
gebrüder/ auch Carl/ Maurizen / vnd Sebastian der
Jüngern allen Grauen zu Ortenberg vñ Grauen Maus
rizen von wegen seiner pflegkinder Weiland Grauen Ale
xanders verlassener Kinder Hansen vnd Ulrichen/ Joach
im Graue zu Ortenberg.

¶ Hansen vnnnd Behn von Wolffsteyn gebrüder
vnd Freiherren zu Oberrn Sultzberg/ Jacob Hezel Pfler
ger zur Oberrn Sultzberg.

Der Frei vnd Reichs Stett gesandten.
Rheinisch Banck.

¶ Von wegen der Statt Cöln/ Heinrich von Broich/
alter Burgermeyster/ Georg von Haltern Doctor Syn
dicus / Johan Rindorff Rathß Richter/ vnnnd Lorenz
Weber vom Hagen Secretari.

¶ Nid/ Johann Lutz Stattschreiber.

¶ Straßburg/ Jacob Herman.

¶ Metz/ Richardus von Ragedcourt / Herr inn
Ameruilla / Hugo a Lupabus Doctor / vnnnd Francis
cus von Ingenheim/ Licentiat.

¶ Lübeck/ Johann Rüdell der Rechten Doctor vnd
Syndicus.

¶ Wormbs/ Erasmus Caspar Meibel alter Bur
germeyster vnd Johann Melchior/ soither Stattschreiber
vnd Syndicus.

¶ Speier/ Adam von Bersteyn alter Burgermey
ster/ mit beuelch der Statt Friedtberg.

R ij

¶ Francffurt/

Abschied des Reichstags

¶ Franckfurt / Johann Dilcker / mit beuelch der
Statt Wetzlar .

¶ Hagenaw / vnnnd der Stett inn die Landtuoget
Hagenaw gehörig / Nemblich Schlettstatt / Weissen-
burg / Landaw / Oberrn Ehenbeym / Keyzersberg / Müns-
ter inn Sanct Gregorien thal / Kofheym / vnnnd Türck-
beym / Veit Moll / Stattschreiber zu Hagenaw / mit be-
uelch der Stett Offenburg / Gengebach / vnd Zellim Ha-
merfspach .

¶ Colmar / Wendel Zipper / beyder Rechten Do-
ctoꝝ Syndicus .

¶ Von wegen Geylnhausen / Burchart von Wei-
ler / Grofshofmeyster / Wolff von Assensteyn Ritter &c.
samt andern Chürfürstlichen Pfaltzgränischen Rethen
obengemelt .

¶ Mülhausen inn Dhoringen / Anthonius Fleischane
Rechtsmann doselbst .

¶ Goslar / Johann Kecken des Rhats doselbst /
vnd Johann Koch / Secretarius .

¶ Dortmund / Georg von Halter / Doctor .

¶ Chamerich / Magister Jacobus Curtius .

Schwäbisch Banck .

¶ Regenspurg / Hans Stewerer / vnnnd Ofwaldt
Falck / Schultes .

¶ Nürmmberg / Erasmus Ebner / vnd Jacob Mus-
fel / mit beuelch Windscheym / Weissenburg am Norg-
gaw / Wimpffen / Nordthausen / vnd Schweinsfurt .

¶ Augspurg / Marx Pfister / Conradt Mair / Se-
bastian Christoff Rhechlinger / Doctor / mit beuelch der
Statt Dbonawerdt .

¶ Ulm / Georg Besserer / Hieronymus Schleicher /
vnd Matthias Ulin / Doctor .

¶ Schwäbisch Hall / Leonherdt Feuchter .

¶ Memingen / Felix Pfoß Burgermeyster / mit be-
uelch der Statt Leutkirch . Rothweil

zu Augspurg 1551 vffgericht 37

§ Rothweil/Johann Hildebrandt Mocker / vnd
Conradt Spretter/Hone vnd Stattschreiber.

§ Kottenburg an der Thauber / Ciriacus von
Kinckenberg/vnd Burchardt Eberhardt.

§ Eflingen / Hieronymus Bredlin Burgermeyster/
vnd Johann Marchdorff Licentiat/Syndicus.

§ Nördlingen/Hans Keutter Burgermeyster/vnd
Wolff Vogelmann Stattschreiber.

§ Keutlingen/Ludwig Decker Burgermeyster.

§ Bopffingen/Blasius Keulle.
§ Oberlingen / Hans Jacob Har / alter Burger-
meyster / vnd Hans Eschlingsberger Stattschreiber/
mit beuelch der Statt Wangen/Pfullendorff vnd Büch-
horn.

§ Schwäbisch Gemündt / Johann Rauchbeyn
Burgermeyster.

Hailbrunn/Jacob Ehinger/Doctor/Syndicus.

§ Dincckelspübel / Hans Herder alter Burgermeys-
ter/vnd Jacob Müller.

§ Lindaw/Hieronymus Pappus.

§ Kauenspurg / Petter Senner Burgermeyster /
vnd Johann Christoff Tafinger.

§ Kempten/Caspar Zeller.

§ Aelen/Lorentz Schicken/alter Burgermeyster.

Kauffbawen / Leonhart Borrieder / vnd Blasius
Berhart.

§ Bibrach/Georg Aschman/Stattschreiber.

§ Pfni/Hans Braumeyr.

§ Giengen/Kochius Amman.

Weyl/Thomas Kenninger / vnd Lucas Erckinger
Stattschreiber.

Abschied des Reichstags

Desz zu vrkunde haben wir von Gottes gnaden Sebastian Erzbischove zu Meynz / des heyligen Römischen Reichs durch Germanien ErzCanzler / vnd Wolff von Affensteyn Ritter / Pfalzgrävlicher Rhat vñ gewalthaber / an stat Pfalzgraffs Friderichs bede Churfürsten / von vnser vnd der andern Churfürsten wegen / Wir Ottho der heyligen Römische Kirchen Tituli Sancti Balbini Priester Cardinal vnd Bischoff zu Augspurg / vnd Albrecht Pfalzgrawe bei Rhein Hertzog in Oberrn vnd Niderrn Bayern / von vnser vñ der Geystlichen vñ Weltlichen Fürsten wegen / Gerwick Apt zu Weingarten / vnd Ochsenhausen / von vnser vnd der Prelaten / Gregorius von Wallingen der Rechten Licentiat als gewalthaber von der Grauen vnd Herrn / vnd wir Burgermeyster vnd Rhat zu Augspurg / von vnser vnd der Frei vñ Reichs Stett wegen / vnser Innsigel an disen Abschiedt thün hencken.

Geben inn vnser Keyser Karls / vnd des heyligen Reichs Statt Augspurg auff den vierzehenden tag des Monats Februarij / nach Christi vnser lieben Herrn geburt im fünffzehenhundertten vnd eyn vnd fünffzigsten / vnser Keyserthumbs im eyn vnd dreissigsten vnd vnser Reich im sechs vnd dreissigsten Jarn.

CAROLVS.

*Sebastianus Archiepiscopus Moguntin.
Sacri Romani Imperij per Germaniam
Archicancellarius ac Princeps Elector
Manu propria subst.*



